

2010/1

25. Juni 2010

Hinweis

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 3 Nr.5 EEG 2009 – Inbetriebnahmezeitpunkt bei PV-Anlagen nach dem EEG 2009:

1. Eine Anlage zur fotovoltaischen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb gesetzt, sobald in ihr aufgrund einer durch die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber oder auf deren Geheiß (z.B. im Auftrag) vorgenommenen aktiven Handlung – d. h. insbesondere nach Abschluss des Produktions- und Vertriebsprozesses – erstmals Strom erzeugt und dieser außerhalb der Anlage umgewandelt („verbraucht“) wird. Eine solche Umwandlung kann durch
 - das Leuchten einer an die Fotovoltaikanlage angeschlossenen Glühbirne,
 - das Laden einer Batterie bzw. eines Akkumulators oder
 - die Umwandlung des Stroms in einer anderen „Verbrauchs“-Einrichtungstattfinden.
2. Das bloße Anliegen einer elektrischen Spannung an den Anschlussklemmen der Anlage – z. B. aufgrund der Einwirkung von Sonnenenergie auf die Module – reicht zur Inbetriebnahme nicht aus.
3. Die Inbetriebnahme bedarf keiner Mitwirkung des Netzbetreibers.
4. Nicht erforderlich für die Inbetriebnahme einer Anlage zur fotovoltaischen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nr.5 EEG 2009 sind

- der Anschluss eines Wechselrichters,
 - die vorherige Anmeldung zum Netzanschluss, die Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung, die Verlegung des Netzanschlusses oder von Anschlussleitungen,
 - der Anschluss bzw. der Betrieb von Zähl- oder Messeinrichtungen oder
 - die Einspeisung des in dem Modul erzeugten Stroms in ein Stromnetz.
5. Es wird widerleglich vermutet, dass eine Anlage zur fotovoltaischen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 ihre „technische Betriebsbereitschaft“ erlangt hat, wenn sie nach Ziffer 1 in Betrieb gesetzt wurde und kein sofortiger Defekt der Anlage eintritt.
 6. Taugliche Nachweis-/Beweisführungsmittel für die Inbetriebnahme sind insbesondere der Zeuginnen- bzw. Zeugenbeweis, die Inaugenscheinnahme von Aufnahmen/Bildern und/oder die Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls. Soweit sich die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber und der zuständige Netzbetreiber nicht einvernehmlich auf eine bestimmte Nachweisführung verständigt haben, rät die Clearingstelle EEG, zur Vermeidung von Streitigkeiten die Inbetriebnahme mit Hilfe der aufgeführten Nachweis-/Beweisführungsmittel so genau zu dokumentieren, dass die Inbetriebnahme aller Module bewiesen werden kann.
 7. Werden mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die zu einem sog. Strang verschaltet sind, gleichzeitig in Betrieb genommen, kann der Nachweis der Inbetriebnahme für den Strang als Ganzen geführt werden. Für die in dem Strang zusammengeschalteten Anlagen (Module) gilt dann die widerlegliche Vermutung, dass sie zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des Strangs in Betrieb genommen wurden.
 8. Zur Vermeidung von Missverständnissen weist die Clearingstelle EEG darauf hin, dass der Anspruch auf *Vergütung* nicht aus der Inbetriebnahme i.S.d. § 3 Nr. 5 EEG 2009 als solcher

folgt. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Vergütung eingespeisten oder nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 eigenverbrauchten Stroms ergeben sich grundsätzlich aus den §§ 16 ff. EEG 2009.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	5
2	Zusammenfassung der Stellungnahmen	6
2.1	Stellungnahme des Bundesverbandes Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V. (BBK)	6
2.2	Stellungnahme des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e. V. (SFV)	8
2.3	Stellungnahme des Bundesverbandes BioEnergie e. V. (BBE)	9
2.4	Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR).....	10
2.5	Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes e. V.....	10
2.6	Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein	11
2.7	Stellungnahme des Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar).....	11
2.8	Stellungnahme des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V	12
2.9	Stellungnahme des Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie (GEODE).....	14

3	Herleitung	14
3.1	„Erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage“	15
3.1.1	Wortlaut	15
3.1.2	Auslegung	16
3.1.3	Zwischenergebnis	31
3.2	„nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft“	32
3.3	Nachweisfragen	34
3.3.1	Wortlaut und Auslegung	34
3.3.2	Analoge Anwendbarkeit anderer im EEG 2009 vorgesehener Nachweise	35
3.3.3	Heranziehung des allgemeinen Zivilprozessrechts	36
3.3.4	Geeignete Beweis-/Nachweismittel	38
3.3.5	Bezugsobjekt des Nachweises	40
4	Anhang: Technische Betriebsbereitschaft von Fotovoltaikanlagen – Nor- men und technische Regelwerke	42

1 Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat am 31. Mai 2010 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens sowie die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Winkler und Dr. Pippke beschlossen, zu folgender Frage ein Hinweisverfahren einzuleiten:
- 2 Wann ist eine Anlage zur photovoltaischen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb genommen ?
- 3 Es handelt sich dabei um eine abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfrage, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 4 Der Einleitung voraus ging eine Vielzahl von an die Clearingstelle EEG gerichteten Anfragen von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern sowie Netzbetreibern, wie der Inbetriebnahmezeitpunkt bei Fotovoltaikanlagen zu bestimmen sei, sowie Anregungen von bei der Clearingstelle EEG akkreditierten Verbänden, sich dieser Frage im Rahmen eines Hinweisverfahrens anzunehmen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass in der Praxis große Unsicherheit herrsche, zu welchem Zeitpunkt Fotovoltaikanlagen gem. § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb genommen werden bzw. worden sind. Der Inbetriebnahmezeitpunkt sei im Hinblick auf die Berechnung der jährlichen Degression gem. § 20 EEG 2009 von sehr hoher Bedeutung, um – aus Sicht der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber – die Rendite einer Fotovoltaikanlage prognostizieren bzw. – aus Sicht der Netzbetreiber – die Vergütung in korrekter Höhe auszahlen zu können. Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Vergütung von Strom aus Fotovoltaikanlagen zum 1. Juli 2010 gekürzt werden soll,¹ hat zu einer erheblichen quantitativen Zunahme der o. g. Anfragen insbesondere von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern an die Clearingstelle EEG geführt.
- 5 Die von der Clearingstelle EEG nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)² akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 15. Juni 2010 gemäß § 25b Abs. 2 VerfO Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem von der Clearingstelle EEG erstellten Entwurf

¹Vgl. http://www.clearingstelle-ee.de/PV_Novelle.

²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG vom 01.10.2007 in der Fassung vom 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

dieses Hinweises³ erhalten. Die Stellungnahmen des Bundesverbandes Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V., des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e. V., des Bundesverbandes BioEnergie e. V., des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, des Deutschen Bauernverbandes, des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, des Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V., des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. und des Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie⁴ sind fristgemäß eingegangen und wurden bei der Beratung und Beschlussfassung berücksichtigt. Die Beschlussvorlage haben gemäß § 25b Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 Verfo der Vorsitzende der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, der technische Koordinator Dibbern und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Richter erstellt.

2 Zusammenfassung der Stellungnahmen

2.1 Stellungnahme des Bundesverbandes Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V. (BBK)

6 Gemäß der Stellungnahme seien zunächst fünf mögliche Zeitpunkte für die Inbetriebnahme zu unterscheiden:

2 Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage

3 Anbieten von Strom ohne Netzanschluss der Anlage

4 Anbieten von Strom aus der Anlage nach dem Anschluss

5 Beginn der dauerhaften Stromproduktion

6 Beginn der tatsächlichen Einspeisung.

7 Der BBK hält es für unstrittig, dass weder die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage ausreicht noch die tatsächliche Einspeisung erforderlich ist.

Stellungnahmen unter 2.

³Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwo/2010/1>.

⁴Alle abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwo/2010/1> – vgl. die Zusammenfassung der

Stellungnahmen unter 2.

- 8 Hinsichtlich der Frage, ob ein Netzanschluss der Anlage für deren Inbetriebnahme erforderlich ist, verweist der BBK auf die Gesetzesbegründung und geht davon aus, dass ein Netzanschluss nicht erforderlich sei. Die Inbetriebnahme werde vielmehr durch eine Willensentscheidung des Anlagenbetreibers mit entsprechender Handlung begründet.
- 9 Nach Auffassung des BBK müsse jedoch zumindest kurzzeitig Strom produziert werden; „den Strom nur schriftlich oder mündlich anzubieten“ reiche nicht aus. Der Begriff der „Inbetriebsetzung“ erfordere „ein tatsächliches Anschalten der Anlage“. Ein Dauerbetrieb sei nicht erforderlich, es reiche aus, dass der Anlagenbetreiber den Strom selbst verbrauche. Ausreichend sei auch die Verwendung einer Batterie.
- 10 Ein Wechselrichter müsse nach Auffassung des BBK nicht angeschlossen sein, da der Wechselrichter nicht zur Anlage gehöre. Der BBK verweist darauf, dass ansonsten eine Anlage, die nur Gleichstrom zum Eigenverbrauch produziere, nie in Betrieb gehen könne.
- 11 Der BBK schlägt vor, wie folgt vorzugehen:
1. nachweisbare Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft und deren Bestätigung durch einen Probetrieb
 2. schriftliche Bestätigung der technischen Betriebsbereitschaft durch einen Sachverständigen, Ingenieur oder Elektriker
 3. zumindest kurzzeitige Produktion von Strom; dies sollte schriftlich durch eine fachkundige Person bestätigt werden, ohne dass diese Bestätigung zwingend sei.
- 12 Nach Auffassung des BBK sollte den Anlagenbetreibern empfohlen werden, den Netzbetreiber anschließend schriftlich (Einschreiben/Rückschein und zusätzlich per Fax) von der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft und der erfolgten Stromerzeugung zu informieren und ihn zur Abnahme des Stroms aufzufordern.
- 13 Der BBK weist darauf hin, dass seines Erachtens die Zusammenrechnungsvorschrift des § 19 Abs. 1 EEG 2009 für Zwecke der Ermittlung des Inbetriebnahmezeitpunktes nicht anwendbar sei; die Vorschrift gelte ausschließlich für Zwecke der Vergütungsberechnung. Daher müssten alle Module einer PV-Installation⁵ nachweisbar in Betrieb genommen werden müssen.

⁵Hinweis der Clearingstelle EEG: In der Stellungnahme heißt es: „PV-Anlage“; indes geht der BBK – wie auch die *Clearingstelle EEG* in der Empfehlung v. 10.06.2009–2009/5, abrufbar unter

2.1 Stellungnahme des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e. V. (SFV)

- 14 Der SFV begrüßt, dass nach dem Hinweisentwurf eine Inbetriebsetzung der Anlage nach § 3 Nr. 5 EEG 2009 auch ohne Wechselrichter und ohne Netzeinspeisung des in dem Modul erzeugten Stroms und ohne Mitwirkung des Netzbetreibers möglich sei.
- 15 Der SFV wendet sich jedoch gegen die Verwendung des Ausdrucks „widerleglich“ an zwei Stellen des Hinweisentwurfes, an denen es darum gehe, wie sich der Netzbetreiber gegen Betrug schützen könne. Der SFV empfiehlt verschiedene textliche Änderungen⁶; insbesondere geht er davon aus, dass im Rahmen der Nachweisführung die Zeuginnen und Zeugen nicht notwendigerweise „die Einhaltung aller für den Netzbetrieb von PV-Anlagen einschlägigen Fachvorschriften bezeugen“ müssten. Nach Auffassung des SFV erlangt eine Anlage zur photovoltaischen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ihre technische Betriebsbereitschaft i. S. d. § 3 Nr. 5 EEG 2009 jedenfalls stets schon dann – und nicht nur widerleglich –, wenn sie nicht an das Versorgungsnetz angeschlossen ist und in ihr nach Abschluss des Produktions- und Vertriebsprozesses erstmals Strom erzeugt und dieser außerhalb der Anlage umgewandelt („verbraucht“) wird, ohne dass ein sofortiger Defekt der Anlage eintritt.
- 16 Der SFV stellt des Weiteren anheim, den letzten Satz unter Randnummer 45⁷ sowie die Aufzählung der technischen Regelwerke im Anhang zu streichen. Er führt zur Begründung aus, der genannte Satz und die Aufzählung der Regelwerke könnten zu dem „Missverständnis“ führen, dass der Netzbetreiber die Nichteinhaltung der genannten Regelwerke zum Anlass nehmen könnte, die „vorläufige Inbetriebsetzung“ der Anlage anzuzuweifeln. Der SFV geht jedoch davon aus, dass diese Regelwerke nur für den „anspruchsvollen Netzbetrieb“, nicht aber für einen „einfachen Test“ gelten. Zwar hafte die mit der Kontrolle der Betriebsbereitschaft beauftragte Fachkraft bei der Durchführung des „Tests“ für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Elektrizität; die Beweiskraft des „Tests“ würde aber auch bei Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Einhaltung

⁶<http://www.clearingstelle-eeg.de/2009/5>, davon aus, dass jedes Modul eine Anlage gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2009 ist.

⁶Die im Wortlaut der Stellungnahme entnommen werden können, die unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/2010/1> abrufbar ist.

⁷Hinweis der Clearingstelle EEG: Bezugsrahmen ist der Hinweisentwurf, abzurufen unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2010/1>.

der technischen Regeln stehe daher in der ausschließlichen Verantwortung der die Betriebsbereitschaft kontrollierenden Fachkraft – ohne Mitwirkung der Netzbetreibers.

- 17 Der SFV empfiehlt zudem, den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern anzuraten, dem Netzbetreiber bereits vor dem Stichtag der Vergütungsdegression Kopien der Beweis- und Nachweismittel zugänglich zu machen.

2.2 Stellungnahme des Bundesverbandes BioEnergie e. V. (BBE)

- 18 Nach Ansicht des BBE sei nicht auszuschließen, dass die Definition des Inbetriebnahmezeitpunktes bei Fotovoltaikanlagen auch auf die Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunktes von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse Auswirkungen haben könne. Der BBE begrüßt den Hinweisentwurf überwiegend.
- 19 Der BBE bezweifelt unter Bezugnahme auf die in Ziffer 1 und 2 des Hinweises genannten Voraussetzungen jedoch, dass der in der Anlage erzeugte Strom „außerhalb der Anlage umgewandelt (verbraucht)“ werden müsse. Der BBE ist der Ansicht, dass dieses Erfordernis über die gesetzlichen Voraussetzungen des § 3 Nr. 5 EEG 2009 hinausgehe.
- 20 Zur Begründung führt der BBE an, zwischen der Erzeugung von Strom *in der Anlage* und dem Verbrauch *außerhalb der Anlage*⁸ bestehe ein wesentlicher Unterschied. Nach Ansicht des BBE genüge es, wenn in der Anlage Strom erzeugt und – beispielsweise an den Abgangsklemmen – mittels Messung nachgewiesen würde, dass dort eine elektrische Spannung anliege, die eindeutig aus der EEG-Anlage stamme. Des Anschlusses einer Verbrauchseinrichtung bedürfe es nicht. Zur weiteren Begründung führt der BBE aus, die finale Wendung in § 3 Nr. 1 EEG 2009 („zur“) gehe nur so weit, dass die Erzeugung von Strom bezweckt werden müsse, jedoch unabhängig davon, ob dieser in das Netz eingespeist oder außerhalb der Anlage verbraucht würde. Die Forderung nach der Umwandlung außerhalb der Anlage sei daher vom Gesetzestext nicht gedeckt.
- 21 Die Anbindung einer Verbrauchseinrichtung (z.B. einer Glühbirne) könne (lediglich) dem *Nachweis* dienen, dass tatsächlich Strom in der Anlage erzeugt werde.
- 22 Der BBE stimme dem Hinweisentwurf daher nur unter der Voraussetzung zu, dass die entsprechenden Passagen ersatzlos gestrichen werden. Der Nachweis der Span-

⁸Hervorhebungen nicht im Original.

nung an den Abgangsklemmen der Anlage sollte zudem als Möglichkeit des Nachweises für das Erzeugen von Strom innerhalb der EEG-Anlage ausdrücklich aufgenommen werden.

2.3 Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)

23 Das MLUR stimmt dem Hinweisentwurf zu.

2.4 Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes e. V.

- 24 Für den Deutschen Bauernverband bedeutet „technische Betriebsbereitschaft“, dass die Anlage Strom erzeugen *kann*⁹. Da zum „Kern des Anlagenbegriffes“ die Solarmodule gehörten, anhand derer die „technische Betriebsbereitschaft“ festzustellen sei, sollte das (vollständige) Vorhandensein eines Netzanschlusses, der Messeinrichtungen und auch der Wechselrichter nicht herangezogen werden.
- 25 Die erstmalige Inbetriebsetzung bedeute hingegen, dass die Solarmodule Strom *erzeugt hätten*¹⁰; demnach handele es sich bei der Inbetriebnahme um die erstmalige Einspeisung des elektrischen Stroms aus der Fotovoltaikanlage in das Netz.
- 26 Der Deutsche Bauernverband verweist auf Fälle aus der Praxis, in denen die Netzbetreiber bzw. von diesen beauftragte Elektroinstallateure z. B. wegen mangelnder Personalkapazitäten nicht mehr rechtzeitig die Netzaufschaltung bis zu einem bestimmten Stichtag „abnehmen“ können, obwohl alle anderen technischen Voraussetzungen für eine Inbetriebnahme vorlägen. In diesen Fällen müsse es möglich sein, dass der Nachweis über die fristgerechte Inbetriebnahme auch durch „glaubwürdige Messeinrichtungen“ bzw. Messprotokolle des Anlagenbetreibers erfolgen könne. Aus § 3 Nr. 5 EEG 2009 lasse sich jedenfalls nicht ableiten, dass ein Inbetriebnahmeprotokoll des Netzbetreibers erforderlich sei.

⁹Hervorhebung nicht im Original.

¹⁰Hervorhebung nicht im Original.

2.5 Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

- 27 Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein geht davon aus, dass der Gesetzgeber den Inbetriebnahmebegriff bereits geklärt habe. Unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründungen zum EEG 2004 und EEG 2009 sowie auf die §§ 1 und 3 Nr. 5 EEG 2009 geht das Ministerium davon aus, dass für die Inbetriebnahme ein Wechselrichter erforderlich sei. Nur dann könne Strom „tatsächlich zur Abnahme“ angeboten werden und seien alle hierzu erforderlichen Investitionen getätigt.

2.6 Stellungnahme des Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar)

- 28 Der BSW-Solar begrüßt und unterstützt den Hinweisentwurf hinsichtlich des Ergebnisses und der Begründung.
- 29 Er regt verschiedene Ergänzungen des Tenors und der Begründung an.¹¹ Insbesondere regt er – zusammenfassend – folgende Änderungen an:
- Ziffer 1 des Tenors sei dahingehend zu modifizieren, dass der Passus der „Umwandlung von Strom außerhalb der Anlage“ gestrichen wird; die mangelnde Notwendigkeit der Mitwirkung des Netzbetreibers sollte herausgestellt, das mangelnde Erfordernis einer Installation von nicht zur Anlage gehörenden Komponenten eingefügt und beide Aussagen durch Beispiele konkretisiert werden. Der BSW-Solar begründet diese Anregung mit Praktikabilitäts Erwägungen.
 - Ziffer 2 des Tenors sei dahingehend zu modifizieren, dass hinsichtlich der Anforderungen an die technische Betriebsbereitschaft zwischen der Inbetriebnahme und dem Dauerbetrieb differenziert wird. Der BSW-Solar begründet diese Anregung mit abweichenden Auffassungen in der Rechtsliteratur.

¹¹Im Einzelnen nachzulesen in der Stellungnahme des BSW-Solar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwo/2010/1>.

- Ziffer 3 des Tenors sei nach Überführung ihrer Inhalte in Ziffer 1 zu streichen.
- In Ziffer 4 sei das „Vorliegen weiterer Voraussetzungen“ zur Vermeidung von Verunsicherungen zu streichen, hingegen zu maximaler Genauigkeit bei der Dokumentation der Inbetriebnahme zu raten.
- Die Begründung sei um einen Hinweis auf die bislang uneinheitliche Rechtslage zu ergänzen.

2.7 Stellungnahme des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

30 Der BDEW teilt die Ansicht der Clearingstelle EEG, dass gemäß dem Gesetzeswortlaut eine Inbetriebnahme nach § 3 Nr. 5 EEG 2009 die Voraussetzungen

- der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft und
- die Inbetriebsetzung der Anlage

kumulativ erfüllen müsse. Eine Inbetriebsetzung liege nur dann vor, wenn in der Anlage tatsächlich und nachweislich Strom erzeugt worden sei.

31 Der BDEW gliedert zwei Fallgruppen auf:

1. Inbetriebnahme durch Netzeinspeisung

Für den Fall der „Inbetriebsetzung der Anlage durch Netzeinspeisung“ seien Voraussetzungen für die Inbetriebnahme weiterhin und insbesondere

- die Einhaltung der Vorgaben aus § 6 EEG 2009, ggf. auch i. V. m. der SDLWindV und
- die Einhaltung der Technischen Anforderungen bzw. der Anschlussbedingungen des Netzbetreibers nach § 7 Abs. 2 EEG 2009 und der Anforderungen nach den anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 EnWG,

ohne die ein Anschluss an das Netz nicht erfolgen dürfe.

2. Inbetriebnahme ohne Netzeinspeisung

Im Fall der „Inbetriebsetzung ohne Netzeinspeisung“ sei eine Netzeinspeisung nicht erforderlich, es reiche aus, wenn die Anlage erstmals Strom erzeugt habe. Hieraus resultiere jedoch noch kein Abnahme- und Vergütungsanspruch gegen den Netzbetreiber.

- 32 Der BDEW weist darauf hin, dass eine Betriebsfähigkeit der Anlage allein nicht ausreicht; er begrüßt insofern die Auffassung der Clearingstelle EEG.
- 33 Nach Ansicht des BDEW müsse der Anlagenbetreiber im Falle einer Inbetriebnahme ohne Netzeinspeisung, z. B. zur Eigenversorgung insbesondere nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 oder im Rahmen einer „kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe“¹² nach § 8 Abs. 2 EEG 2009 – wie auch generell – den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung nachweisen, z. B. durch eine Bescheinigung des entsprechenden Installateurs.
- 34 Der BDEW empfiehlt, dass die Clearingstelle EEG die strafrechtlichen Konsequenzen eines falschen Beweises durch Bilder oder eines falschen Zeugenbeweises darstellt und in diesem Zusammenhang betont, dass der Nachweis durch ein schriftliches Inbetriebnahmeprotokoll eine höhere Beweiskraft habe als die vorstehend genannten Nachweise.
- 35 Nach Ansicht des BDEW ist die Auffassung der Clearingstelle EEG korrekt, dass eine Verbrauchseinrichtung von der Anlage beliefert werden müsse und stellt anheim, weitere Beispiele in den Hinweis aufzunehmen.
- 36 Der BDEW weist darauf hin, dass der Auffassung der Clearingstelle EEG, derzufolge für die Inbetriebnahme nicht die Installation eines Wechselrichters erforderlich sei, entgegengehalten werden könne, dass es Ziel des EEG sei, dass die Netzbetreiber den ihnen angebotenen erzeugten Strom in ihr Netz aufnehmen. Gleichstrom könne jedoch nicht in das Netz aufgenommen werden. Wenn eine Anlage nicht in der Lage sei, einspeisefähigen Strom zu erzeugen, könne die Anlage nicht in Betrieb gesetzt worden sein. Werde kein abnahmefähiger Strom hergestellt, komme es zudem auf die weitere Mitwirkung des Netzbetreibers nicht an. Auch die Möglichkeit des Eigenverbrauchs verdeutliche, dass der Wechselrichter Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Anlage sei. Die „abstrakte“ Produktion von elektrischer Energie sei nach dieser Ansicht nicht Gegenstand des EEG.
- 37 Der BDEW regt des Weiteren redaktionelle Änderungen¹³ an.

¹²Hervorhebung im Original.

2.8 Stellungnahme des Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie (GEODE)

- 38 Der GEODE geht unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung davon aus, dass der Anlagenbetreiber zur Inbetriebnahme grundsätzlich alle in seiner Sphäre liegenden Maßnahmen ergriffen haben müsse, um eine Einspeisung von Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung zu ermöglichen. Bei Fotovoltaikanlagen dürfte nach Ansicht des GEODE danach grundsätzlich ein Einbau von Wechselrichtern erforderlich sein, damit der in den Anlagen erzeugte Gleichstrom in Wechselstrom umgewandelt werden und dann zur Abnahme angeboten werden könne.
- 39 Angesichts der zum 1. Juli 2010 erwarteten einmaligen Vergütungsabsenkungen für Strom aus Fotovoltaikanlagen und angesichts der geringen Marktverfügbarkeit von Wechselrichtern seien Anlagenbetreiberinnen und -betreiber vielfach allerdings nicht in der Lage, ihre Anlage an einen Wechselrichter anzuschließen. Vor diesem Hintergrund stimmt der GEODE mit dem Entwurf der Clearingstelle EEG in der gegenwärtigen besonderen Situation überein, schlägt indes vor, klarzustellen, dass das im Hinweistwurf angenommene „weite“¹⁴ Verständnis des Inbetriebnahmebegriffs „nicht ohne weiteres allgemein Gültigkeit beanspruchen“ könne, sondern „pragmatisch der geringen Verfügbarkeit von Wechselrichtern Rechnung“ trage.

3 Herleitung

- 40 Gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2009¹⁵ bedeutet

„Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft, unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde.

¹³Im Einzelnen nachzulesen in der Stellungnahme unter <http://www.clearingstelle-eege.de/hinwo/2010/1>.

¹⁴Hervorhebung nicht im Original.

¹⁵Verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008, BGBl. I 2074 ff., zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2009, BGBl. I 3950, 3955 f., im Folgenden bezeichnet als EEG 2009.

- 41 Zur Bestimmung der Inbetriebnahme ist daher zum einen zu klären, wann eine „erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage“ erfolgt (dazu unter 3.1), zum anderen, wann deren „technische Betriebsbereitschaft“ vorliegt (dazu siehe 3.2).

3.1 „Erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage“

- 42 Zur Beantwortung der Frage, wann eine Fotovoltaikanlage erstmalig „in Betrieb gesetzt“ worden ist, ist es zunächst erforderlich, den Begriff der „Anlage“ bei der Verstromung solarer Strahlungsenergie durch Einsatz fotovoltaischer Technik zu klären. Diese Frage zu beantworten, ist indes nicht Gegenstand des vorliegenden Hinweises. Die Clearingstelle EEG weist in diesem Zusammenhang auf

- ihre Empfehlung 2009/5¹⁶ hin, derzufolge jedes Modul eine Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2009 und jede Solarzelle ein Generator i. S. v. § 3 Nr. 4 EEG 2009 ist und
- ihr Empfehlungsverfahren 2009/12¹⁷ hin, in dessen Rahmen sie weitere, energieträgerübergreifende Erläuterungen zum Anlagenbegriff nach dem EEG 2009 geben wird.¹⁸

- 43 Für die Beantwortung der Frage, wann eine Fotovoltaikinstallation i. S. v. § 3 Nr. 5 EEG 2009 *erstmalig in Betrieb gesetzt* worden ist, war daher in diesem Hinweisverfahren im Wesentlichen der Frage nachzugehen, was unter „erstmalige(r) Inbetriebsetzung“ zu verstehen ist.

3.1.1 Wortlaut

- 44 Wann eine Fotovoltaikanlage *in Betrieb gesetzt* wird bzw. worden ist, ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Wortlaut. Insbesondere ist der Begriff „Betrieb“ nicht weiter definiert. Es lässt sich aus der Formulierung „*Inbetriebsetzung* der Anlage“¹⁹ indes folgender Anhaltspunkt für ihre Anwendung und Auslegung gewinnen: Die Fotovoltaikinstallation muss *betrieben* werden. Diese Formulierung setzt neben der Fo-

¹⁶Empfehlung v. 10.06.2009 – 2009/5, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2009/5>.

¹⁷Nähere Informationen unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2009/12>.

¹⁸Über den Abschluss des Empfehlungsverfahrens informiert der elektronische Rundbrief der Clearingstelle EEG, abrufbar und zu abonnieren unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rundbrief>.

¹⁹Hervorhebung nicht im Original.

tovoltaikinstallation als technischer, willkürloser Einheit, die grammatikalisch Gegenstand einer Passivkonstruktion ist, ein Subjekt voraus, das sie „betreibt“.

- 45 Keine unmittelbare Antwort gibt die Wortlautanalyse auf die Frage, ob aus dem „Betrieb“ der Fotovoltaikanlage – im Sinne eines Erzeugungsbetriebs – *etwas weiteres* folgen muss oder ob für den Betrieb – im Sinne des Betriebes einer Infrastruktureinrichtung – die bloße Existenz der Anlage bereits ausreicht.
- 46 Dass das *In-Betrieb-Setzen* einer Anlage eine im Vergleich mit der – verfahrensgegenständiglich zu definierenden – *Inbetriebnahme* eine aktive Handlung erfordert, liegt zwar zunächst nahe. Da der Wortlaut von § 3 Nr. 5 EEG 2009 indes in beiden Fällen eine Passivkonstruktion aufweist, ohne das handelnde Subjekt zu benennen²⁰, bleibt die Auswertung des Wortlauts insoweit erfolglos.
- 47 Aufgrund der Analyse des Wortlauts ist somit jedenfalls festzuhalten, dass die Inbetriebsetzung ein Subjekt erfordert, das die Anlage in Betrieb setzt.
- 48 Eine erschöpfende Antwort auf die Frage, wann und durch wen eine Fotovoltaikanlage im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb gesetzt worden ist, ergibt die Wortlautanalyse indes nicht und ist daher der Auslegung unter Berücksichtigung des o. g. Zwischenergebnisses vorbehalten.

3.1.2 Auslegung

- 49 **Systematik** Zunächst ist eine systematische Auslegung vorzunehmen, d. h. die zu untersuchenden Vorschrift im Kontext mit anderen Normen des EEG 2009 zu betrachten.
- 50 **§ 3 – Begriffsbestimmungen** In systematischer Hinsicht ist zunächst festzustellen, dass die Inbetriebsetzung einer *Anlage* i. S. d. § 3 Nr. 5 EEG 2009 *deren* Definition – gem. § 3 Nr. 1 EEG 2009²¹ – voraussetzt. Hieraus lassen sich jedoch keine Rückschlüsse zur Beantwortung der Frage ziehen, wann eine als solche definierte Anlage in Betrieb gesetzt worden ist.

²⁰In beiden Fällen wird die Anlage – passiv – *in Betrieb genommen* bzw. *in Betrieb gesetzt*, ohne den jeweiligen Akteur zu benennen.

²¹Vgl. hierzu das Empfehlungsverfahren 2009/12 der Clearingstelle EEG, nähere Informationen unter <http://www.clearingstelle-ee.de/2009/12>.

51 Indes lässt sich feststellen, dass die Begriffsbestimmungen²² in § 3 EEG 2009 drei aufeinander bezogene und teilweise aufeinander aufbauende Definitionen enthalten:

- Ausgangspunkt für alle weiteren Begriffsbestimmungen ist die Definition der „Anlage“, § 3 Nr. 1 EEG 2009.
- Die Bestimmung, wer Anlagenbetreiberin, wer Anlagenbetreiber ist, lässt sich gem. § 3 Nr. 2 EEG 2009 ableiten – „wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt“.
- „Inbetriebnahme“ ist gem. § 3 Nr. 5 EEG 2009 die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft, unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde.

52 Dem Nr. 1 nachfolgend in Nr. 5 des § 3 EEG 2009 definierten Begriff der Inbetriebnahme geht somit systematisch und definitorisch jedenfalls die Bestimmung voraus, wann eine „Anlage“ vorliegt. Obwohl der Begriff der Inbetriebnahme systematisch nach dem Begriff der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers (s. Nr. 2 des § 3 EEG 2009) definiert wird, erscheint es hingegen nicht zwingend, die Ausfüllung des Begriffes der Inbetriebnahme davon abhängig zu machen, dass bereits in der „juristischen Sekunde“ vor der Inbetriebnahme eine Anlagenbetreiberin bzw. ein Anlagenbetreiber existiert. Allerdings stehen die Definitionen in einem engen Zusammenhang, denn wenn „Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber“²³ ist, wer eine „Anlage für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt“²⁴, dann setzt diese Nutzung notwendig eine (erstmalige) „Inbetriebnahme“ voraus. Im Regelfall geht die Inbetriebnahme sogar unmittelbar in den Betrieb der Anlage über, knüpft die „Nutzung“ der Anlage durch die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber also nahtlos an die Inbetriebnahme an. Dies rechtfertigt die Annahme, dass die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber das bei dem Vorgang des In-Betrieb-Setzens der Anlage maßgebliche Subjekt sein muss. Das In-Betrieb-Setzen als Überführung der Anlage vom Zustand der (bloßen) technischen Betriebsbereitschaft in den Betrieb „zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ kann daher – da der Betrieb als solcher einer Betreiberin oder

²²So die amtliche Überschrift über § 3 EEG 2009.

²³Hervorhebung nicht im Original.

²⁴Hervorhebung nicht im Original.

eines Betreibers bedarf – nur durch oder auf Geheiß der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers erfolgen.

- 53 Dies schließt die Inbetriebsetzung der Anlage etwa durch eine Installateurin oder einen Installateur ausdrücklich ein, indes nur dann, wenn diese oder dieser auf Veranlassung der Person handelt, die mit der Inbetriebsetzung zur Anlagenbetreiberin bzw. zum Anlagenbetreiber wird. Anderenfalls – also im Falle der „Ingangsetzung“ durch eine Herstellerin oder einen Hersteller bzw. eine Installateurin oder einen Installateur, ohne dass dieser Vorgang zumindest für kurze Zeit in einen Betrieb zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mündet – würde die Inbetriebsetzung der Anlage zu einem Betrieb ohne Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber führen. Dies aber entspräche nicht der Systematik von § 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 EEG 2009. Vielmehr wären solche Tätigkeiten einer Herstellerin oder eines Herstellers oder einer Installateurin oder eines Installateurs als bloße Funktionstests oder sonstige vorbereitende Handlungen vor der Inbetriebnahme zu qualifizieren.
- 54 Die systematische Auslegung beantwortet somit die aufgrund der Wortlautanalyse offene Frage, auf wessen Veranlassung hin die Anlage „in Betrieb“ gesetzt wird. Es handelt sich dabei um die- oder denjenigen, die oder der die Anlage *für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas* nutzt, mithin die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber. Aus der systematischen Auslegung resultiert daher, dass eine Herstellerin bzw. ein Hersteller oder eine Lieferantin bzw. ein Lieferant von Solarzellen bzw. -modulen die Generatoren bzw. Anlagen nicht im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb zu setzen vermag, wenn und soweit sie oder er die Solarzellen bzw. -module in dieser Eigenschaft – bspw. zur Überprüfung ihrer technischen Funktionstüchtigkeit – mit solarer Strahlungsenergie²⁵ beaufschlagt²⁶.
- 55 Des Weiteren legt die systematische Auslegung unter Berücksichtigung von § 3 Nr. 1 EEG 2009 („zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien“) nahe, dass aus der Inbetriebnahme von Fotovoltaikanlagen *etwas anderes*, insbesondere ein von der bloßen Existenz der technischen Installation als solcher verschiedenes Betriebsergebnis folgt. Denn § 3 Nr. 1 EEG 2009 definiert eine Anlage als Einrichtung *zur* Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, so dass die Inbetriebsetzung voraussetzt, dass in der Anlage Strom erzeugt wird. Die finale Wendung in § 3 Nr. 1 EEG 2009 („zur“) legt es zudem nahe, dass mit „Betrieb“ ein Erzeugungsbetrieb und nicht lediglich der Betrieb einer Infrastruktur gemeint ist, mithin das „Betriebsergeb-

²⁵Oder anderem Licht.

²⁶D.h. das Licht durch eine bewusste Handlung auf die Solarzelle bzw. das -modul treffen lässt.

nis“ außerhalb der Anlage geschaffen werden muss. Somit muss tatsächlich Strom erzeugt werden, der außerhalb der Anlage eine – wie auch immer geartete – Wirkung hervorruft. Hierbei kann es sich beispielsweise um die Umwandlung des fotovoltaisch erzeugten elektrischen Stroms in elektromagnetische Strahlung (Licht) und thermische Energie (Wärme) durch den Einsatz einer Glühbirne handeln. Ebenso fließt Strom, wenn eine Batterie bzw. ein Akkumulator geladen werden.

- 56 Nicht ausreichend ist es indes, wenn z. B. an den Abgangsklemmen der PV-Anlage lediglich Spannung anliegt, ohne dass diese Spannung Ladungsträger (i.d.R. Elektronen) nach außen hin „abfließen“ – *strömen* – lässt und somit *Strom* erzeugt wird. Denn § 3 Nr. 1 EEG 2009 geht von der Erzeugung von *Strom*, nicht aber von bloßer *Spannung* aus Erneuerbaren Energien aus. Die Annahme, „in“ der Anlage könne durchaus Strom erzeugt werden, der sich – lediglich – in der Messbarkeit von Spannung an den Abgangsklemmen manifestiert²⁷, lässt somit den Unterschied zwischen „Strom“ und „Spannung“ unberücksichtigt und ist der Auslegung von § 3 Nr. 5 i. V. m. Nr. 1 EEG 2009 nicht zugrundezulegen.
- 57 Ein Erzeugungsmodus für den Strom lässt sich hieraus indes nicht ableiten. Insbesondere lässt sich aus der systematischen Auslegung nicht folgern, dass Wechselstrom erzeugt werden muss. Denn das von der bloßen Existenz der Anlage verschiedene Betriebsergebnis („Strom“) ist nicht weiter definiert.
- 58 Vielmehr stützt die Betrachtung des Regelungszusammenhangs von § 3 EEG 2009 die Annahme, dass die Produktion von Gleichstrom ausreichend ist. Da es sich bei der fotovoltaischen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bei der Solarzelle um den Generator und bei dem Solarmodul um die Anlage handelt²⁸, gehört der zur Erzeugung von Wechselstrom erforderliche Wechselrichter nicht zur Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG 2009. § 3 Nr. 5 EEG 2009 regelt indes die Inbetriebnahme der Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2009, nicht von zusätzlichen Einrichtungen. Es erscheint nicht überzeugend, anzunehmen, dass zur Inbetriebsetzung einer Anlage die Installation einer außerhalb ihrer selbst befindlichen Einrichtung erforderlich ist, die nicht zur Erzeugung von Strom beiträgt.²⁹
- 59 Die Auffassung, derzufolge es Ziel des EEG sei, dass die Netzbetreiber den ihnen angebotenen Strom aus EEG-Anlagen in ihr Netz aufnehmen, wofür ein Wechselrich-

²⁷Vgl. die Stellungnahme des BBE unter 2.3 ab Seite 9.

²⁸Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 10.06.2009–2009/5, Leitsatz 1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfo/2009/5>.

²⁹Zur Frage, ob der Anschluss eines Wechselrichters zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft erforderlich ist, vgl. Seite 34.

ter erforderlich sei³⁰, findet im Gesetz keine unmittelbare Stütze. Ziel des EEG 2009 ist gemäß dessen § 1 Abs. 1,

insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

- 60 Die Vorschrift verhält sich indifferent gegenüber der Aussage, ob dieses Ziel durch die Netzeinspeisung oder beispielsweise durch den sog. (vergüteten) Eigenverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 erreicht wird. Eine ähnliche Überlegung gilt hinsichtlich der Ansicht, derzufolge Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber alle in ihrer Sphäre liegenden Maßnahmen ergriffen haben müssen, um eine *Einspeisung*³¹ von Strom aus der Anlage in das Netz für die allgemeine Versorgung zu ermöglichen.³²
- 61 Selbst wenn es Zweck des Gesetzes ist, u. a. die Einspeisung von Strom in ein Netz für die allgemeine Versorgung anzureizen, so bedarf es dafür nicht der Auslegung der Inbetriebnahmedefinition in einer solchen Weise. Vielmehr setzt das Gesetz einen entscheidenden Anreiz zur Einspeisung des erzeugten Stroms, indem es gemäß § 16 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 EEG 2009 die Zahlung der gesetzlichen Mindestvergütung u. a. und vorbehaltlich der Möglichkeit des vergüteten Eigenverbrauchs an die Netzeinspeisung knüpft.
- 62 Aus systematischer Sicht ist daher für die Inbetriebnahme einer Fotovoltaikanlage der Anschluss eines Wechselrichters an das Solarmodul bzw. den -strang nicht erforderlich.
- 63 In der Konsequenz ist auch eine Einspeisung in das Netz des Netzbetreibers für die Inbetriebnahme nicht erforderlich. Denn die Einspeisung des Stroms in das Netz setzt eine Umrichtung des in der Anlage erzeugten Stroms von Gleich- auf Wechselstrom voraus. Wenn aber schon der Anschluss eines Wechselrichters an das Solarmodul bzw. den -strang nicht erforderlich ist, ist eine Einspeisung in das Netz erst recht nicht erforderlich.

³⁰Vgl. die Stellungnahme des BDEW unter 2.8 ab Seite 12.

³¹Hervorhebung durch die Clearingstelle EEG.

³²So die Stellungnahme des GEODE, vgl. unter 2.9 ab Seite 14.

- 64 Dieser Befund wird dadurch gestützt, dass auch die Regelung zum sog. (vergüteten) Eigenverbrauch von Solarstrom (§ 33 Abs. 2 EEG 2009) nicht explizit voraussetzt, dass nur Wechselstrom im Sinne dieser Vorschrift selbst verbraucht werden kann. Kann aber auch Gleichstrom selbst verbraucht werden, wäre es systematisch unstim- mig, für die Inbetriebnahme einer Fotovoltaikanlage die Produktion von Wechsel- strom zu verlangen, wenn hernach ausschließlich Gleichstrom („selbst“) verbraucht werden soll.³³ Es kann auch nicht etwa unterschieden werden zwischen Anlagen, die Strom zunächst nur zur Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung er- zeugen sollen, einerseits, und solchen Anlagen, die Strom zunächst nur zum Eigen- verbrauch erzeugen wollen, andererseits, und für die erstgenannten zur Inbetrieb- nahme die Erzeugung von Wechselstrom verlangt, für die letztgenannten hingegen das Erzeugen von Gleichstrom für ausreichend erachtet werden. Eine solche Diffe- renzierung liesse zwar die Möglichkeit eines späteren Wechsels vom Eigenverbrauch zur Einspeisung oder umgekehrt von einer Einspeisung zum Eigenverbrauch unbe- rührt. Der Wortlaut des § 3 Nr. 5 EEG 2009 enthält jedoch keinerlei Anhaltspunkte für eine solche Unterscheidung oder für das Erfordernis einer Festlegung hinsichtlich der Art der vergütungsfähigen Verwendung des zu erzeugenden Stromes durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Inbetriebnahme.
- 65 § 20 – Degression Die Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunktes ist systema- tisch insbesondere vor dem Hintergrund der Degressionsvorschriften, vor allem § 20 EEG 2009, zu betrachten. Gemäß § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 8 EEG 2009³⁴ beträgt der Prozentsatz, um den die Vergütungen jährlich sinken, für Strom aus solarer Strahlungsenergie, der in Anlagen erzeugt wurde, die in den je- weils genannten Jahren in Betrieb gesetzt wurden
- a) aus Anlagen nach § 32
 - aa) im Jahr 2010: 10,0 Prozent
 - bb) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent sowie
 - b) aus Anlagen nach § 33
 - aa) bis einschließlich einer Leistung von 100 Kilowatt:

³³Vgl. die Stellungnahme des BBK unter 2.1 auf Seite 6.

³⁴Ggf. i. V. m. § 20 Abs. 2a EEG 2009 bei der Unter- oder Überschreitung der jeweils definierten, bei der Bundesnetzagentur registrierten Gesamtleistungsgrenzen – die Vorschriften sind nachfolgend nicht aufgeführt.

aaa) im Jahr 2010: 8,0 Prozent

bbb) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent sowie

bb) ab einer Leistung von 100 Kilowatt:

aaa) im Jahr 2010: 10,0 Prozent,

bbb) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent.³⁵

- 66 Die Degressionsvorschriften erfordern aufgrund der am Inbetriebnahmezeitpunkt orientierten Vergütungsabsenkung eine genaue Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunktes, konkretisieren den Begriff der Inbetriebnahme selbst jedoch nicht.³⁶ Systematisch knüpft die degressionsbedingte Vergütungsabsenkung aber auch an kein anderes Kriterium als die Inbetriebnahme an – etwa an die Stromeinspeisung, die einen Netzanschluss und die Erzeugung von Wechselstrom erforderte, aber gem. § 16 Abs. 4, § 21 Abs. 1 EEG 2009 erst für den Beginn der Auszahlung von Vergütungen vorausgesetzt wird.
- 67 § 21 EEG 2009 – Vergütungsbeginn und -dauer § 21 EEG 2009 regelt Vergütungsbeginn und -dauer. § 21 Abs. 1 EEG 2009 stellt dabei für den Zeitpunkt des Beginns der Vergütungszahlungen auf den Moment ab, in dem der Generator erstmals Strom ausschließlich aus Erneuerbaren Energien erzeugt und in das Netz nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG 2009 eingespeist hat oder der Strom erstmals nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 verbraucht worden ist. § 21 Abs. 2 Satz 3 EEG 2009 knüpft hingegen den Beginn und Dauer des gesetzlichen Vergütungszeitraumes an die Inbetriebnahme des Generators.
- 68 Zwischen der Bestimmung des Zeitraumes, innerhalb dessen Ansprüche auf eine Vergütung erzeugten Stromes nach dem EEG geltend gemacht werden können, und dem Bestehen eines Anspruches auf Vergütung ist somit zu unterscheiden. Die (maximale) Vergütungsdauer hängt vom Inbetriebnahmezeitpunkt ab; ein (Primär-)Anspruch auf Vergütung besteht hingegen nur, wenn erzeugter Strom – unter Erfüllung aller jeweiliger Vergütungsvoraussetzungen – eingespeist oder selbst verbraucht wird.
- 69 Für die Annahme der Inbetriebnahme nach § 3 Nr. 5 EEG 2009 ist die Einspeisung in das Netz bzw. der vergütete Eigenverbrauch mithin nicht erforderlich.

³⁵Angaben gemäß dem EEG 2009 in der zuletzt durch Gesetz vom 22.12.2009, BGBl. I S. 3950, geänderten Fassung. Zu den geplanten Änderungen der Degression bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie siehe http://www.clearingstelle-ee.de/PV_Novelle.

³⁶Nähere Ausführungen zur Bedeutung der Degression sind ab Seite 29 zu finden.

- 70 Hieraus folgt auch, dass es für die *Inbetriebnahme* nicht erforderlich ist, dass die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber die Vorgaben von § 6 EEG 2009 bzw. die technischen Anforderungen bzw. Anschlussbedingungen des Netzbetreibers nach § 7 Abs. 2 EEG 2009 und die Anforderungen nach den anerkannten Regeln der Technik gem. § 49 EnWG³⁷ einhält.³⁸ Die Einhaltung der technischen und betrieblichen Vorgaben gemäß § 6 EEG 2009 ist zwar gemäß § 16 Abs. 6 EEG 2009 Voraussetzung für den Anspruch auf *Vergütung des eingespeisten Stroms*. Die *Inbetriebnahme* einer Anlage ist indes nicht zwingend mit der Einspeisung des in ihr erzeugten Stroms bzw. – daraus folgend – mit dem Vergütungsanspruch der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers hierfür verknüpft.
- 71 Jedenfalls dann, wenn mit der Inbetriebnahme nicht zugleich die Einspeisung einhergeht, sind mithin die vorgenannten Anforderungen nicht zu erfüllen. Fallen Inbetriebnahme und Beginn der Einspeisung in einem Ereignis zusammen, so können die Anforderungen der §§ 6, 7 Abs. 2 EEG 2009 und 49 EnWG ggf. zeitgleich mit der Inbetriebnahme zum Tragen kommen – jedoch auch dann nicht als Voraussetzung der Inbetriebnahme, sondern ggf. als Voraussetzung für den Netzanschluss oder die Vergütung.
- 72 Dieses Auslegungsergebnis ist zudem unabhängig von der Marktverfüg- bzw. -nichtverfügbarkeit von technischen Komponenten wie insbesondere Wechselrichtern³⁹. Weder der Gesetzeswortlaut noch die Gesetzessystematik beziehen sich nach dem Vorgenannten überhaupt auf Wechselrichter. Auf deren Marktverfügbarkeit kann es daher nicht ankommen.
- 73 Die systematische Auslegung legt daher nahe, dass
1. die Inbetriebnahme durch die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber oder auf deren Geheiß (zum Beispiel in deren Auftrag) erfolgen muss,
 2. die bloße Existenz der Anlage für die Inbetriebsetzung nicht ausreicht, sondern durch die Anlage Strom produziert werden muss, der außerhalb der Anlage eine Wirkung hervorruft,

³⁷Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) v. 07.07.2005, BGBl. I S. 1970 (3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 21.08.2009, BGBl. I S. 2870.

³⁸So aber für den Fall der „Inbetriebnahme durch Netzeinspeisung“ die Stellungnahme des BDEW unter 2.8 ab Seite 12.

³⁹Vgl. die Stellungnahme des GEODE unter 2.9 ab Seite 14.

3. der Anschluss eines Wechselrichters und die tatsächliche Einspeisung von Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung für die Inbetriebsetzung der Anlage nicht erforderlich ist.

74 Historie Die Vorgängervorschrift zu § 3 Nr. 5 EEG 2009 findet sich in § 3 Abs. 4 EEG 2004.⁴⁰ Demnach war

„Inbetriebnahme . . . die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft oder nach ihrer Erneuerung, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten einer Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen und baulicher Anlagen betragen.“⁴¹

75 Die im o. g. Zitat hervorgehobenen Passagen sind nicht in den Wortlaut von § 3 Nr. 5 EEG 2009 übernommen worden, ohne dass sich hieraus bezüglich des Zeitpunkts der Inbetriebsetzung weitere Schlüsse ziehen ließen. Die nicht hervorgehobene Passage ist weitgehend identisch mit der Formulierung in § 3 Nr. 5 EEG 2009, so dass eine historische Auslegung des § 3 Abs. 4 EEG 2004 anhand seines Wortlautes zur weiteren Konturierung des Inbetriebnahmezeitpunktes nicht beiträgt.

76 Die Gesetzesbegründung zum § 3 Abs. 4 EEG 2004 führt indes an:⁴²

¹Abs. 4 bestimmt den Begriff der Inbetriebnahme, der insbesondere für die Bestimmung des Zeitpunkts relevant ist, an dem der Vergütungsanspruch entsteht. ²Abgestellt wird auf den Zeitpunkt, an dem der Anlagenbetreiber erstmalig Strom zur Einspeisung in das Netz aufgrund der technischen Bereitschaft der Anlage zur Stromerzeugung nach ihrer Herstellung oder Erneuerung tatsächlich zur Abnahme anbietet. ³Es ist daher ausreichend, wenn der Anlagenbetreiber das seinerseits Erforderliche getan hat, um Strom ordnungsgemäß in das Netz einspeisen

⁴⁰Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 21.07.2004, BGBl. I S. 1918, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 07.11.2006, BGBl. I S. 2550, nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft getreten durch Artikel 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25.10.2008, BGBl. I S. 2074.

⁴¹Hervorhebung nicht im Original.

⁴²BT-Drs. 15/2864, S. 30. – Satznummerierung nicht im Original.

zu können. ⁴Insbesondere kommt es nicht auf den Anschluss der Anlage oder eine Abnahme der Anlage durch den Netzbetreiber an. ⁵Zu dem seitens des Anlagenbetreibers Erforderlichen gehört insbesondere, dass die technischen Voraussetzungen der Anlage für die erstmalige Einspeisung in das Netz nach den anerkannten Regeln der Technik erfüllt sind. ⁶Außerdem muss die Anlage alle allgemein anerkannten technischen sowie die gesetzlichen Anforderungen für einen Dauerbetrieb einhalten. ⁷Auf einen Probetrieb oder eine Mitwirkung des Netzbetreibers kommt es zur Bestimmung des Zeitpunktes nicht an, um willkürliche Verzögerungen ausschließen zu können.

- 77 Dem lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber bereits unter dem EEG 2004 davon ausging, die Inbetriebnahme als solche setze keinen Netzanschluss voraus, obschon das EEG 2004 noch keinen vergütungsfähigen Eigenverbrauch, sondern nur die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung, direkt (§ 4 Abs. 1 EEG 2004) oder im Wege der sog. kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung (§ 4 Abs. 5 EEG 2004), kannte.
- 78 Zumindest missverständlich scheint die Angabe in Satz 1 der Begründung, die Inbetriebnahme sei insbesondere für die Bestimmung des Zeitpunkts relevant, an dem „der Vergütungsanspruch entsteht“. Zwar unterschied der Wortlaut der allgemeinen Vergütungsvorschrift des § 12 Abs. 3 EEG 2004 anders als nun § 21 Abs. 1 und 2 EEG 2009 noch nicht ausdrücklich zwischen dem Beginn des an die Inbetriebnahme knüpfenden gesetzlichen Vergütungszeitraumes, innerhalb dessen Ansprüche auf eine Vergütung grundsätzlich bestehen können, und dem Zeitpunkt, ab dem ein Anspruch auf Vergütung erzeugten Stromes tatsächlich besteht. Jedoch konnte auch unter dem EEG 2004 gem. § 5 Abs. 1 EEG 2004 nur nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 5 EEG 2004 eingespeister Strom vergütet werden, so dass auch der an die Inbetriebnahme der Anlage anknüpfende § 12 Abs. 3 EEG 2004 im Ergebnis nur die Dauer des möglichen Vergütungszeitraumes regelte.
- 79 Aufgrund vorstehender Tatsache dürfte der Gesetzgeber bei der Abfassung von Satz 1 der Begründung zu § 3 Abs. 4 EEG 2004 und auch bei Abfassen der weiteren Erläuterung in Satz 5, „zu dem seitens des Anlagenbetreibers Erforderlichen [gehöre] insbesondere, dass die technischen Voraussetzungen der Anlage für die erstmalige Einspeisung in das Netz nach den anerkannten Regeln der Technik erfüllt [seien]“, nicht davon ausgegangen sein, dass die Inbetriebnahme stets unmittelbar in die (langfristige) vergütungsfähige Erzeugung von Strom münde. Nicht eindeutig ist hingegen,

ob er davon ausging, dass zwar das Vorhandensein eines Netzanschlusses als von der Mitwirkung des Netzbetreibers erforderliche Tatsache, nicht aber alle übrigen Voraussetzungen für eine potentielle Einspeisung des erzeugten Stromes entbehrlich seien. Zu beachten ist, dass eine Einspeisung im Wege der sog. kaufmännisch-bilanzielle Weiterleitung andere Voraussetzungen erfordern kann als eine direkte Einspeisung ins Netz für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität i. S. v. § 3 Abs. 6 EEG 2004.

- 80 Jedenfalls kann die Erläuterung, dass „zu dem seitens des Anlagenbetreibers Erforderlichen . . . insbesondere [gehöre], dass die technischen Voraussetzungen der Anlage für die erstmalige Einspeisung in das Netz nach den anerkannten Regeln der Technik erfüllt [seien]“, nicht losgelöst von dem Hintergrund betrachtet werden, dass das EEG 2004 keine Vergütung bei Eigenverbrauch vorsah, wie sie nun § 33 Abs. 3 EEG 2009 unter bestimmten Voraussetzungen für durch PV-Anlagen erzeugten Strom ermöglicht. Angesichts dieser Änderungen vom EEG 2004 zum EEG 2009 kann aus dem letztgenannten Passus der Begründung zum EEG 2004 kein eindeutiger Rückschluss auch auf das EEG 2009 gezogen werden. Die Inbetriebnahme vom Erfüllen der technischen Voraussetzungen für die Netzeinspeisung – direkt oder kaufmännisch-bilanziell durch ein vorgelagertes Netz – abhängig zu machen, scheint in den Fällen einer (späteren) Erzeugung von Strom zum Eigenverbrauch auch nicht sinnvoll⁴³. Letztgenannter Satz wurde in der Gesetzesbegründung zum § 3 Nr. 1 EEG 2009 (siehe sogleich) nicht übernommen.
- 81 Schließlich ist festzustellen, dass der Gesetzgeber unter dem EEG 2004 die technische Bereitschaft der Anlage zum Betrieb nicht als Bereitschaft zu einem zumindest vorübergehenden, sondern zu einem Dauerbetrieb angesehen hat.
- 82 Sofern sich die Begründung zum § 3 Abs. 4 EEG 2004 mit der zum § 3 Nr. 5 EEG 2009 im Wesentlichen deckt, wird hierauf im folgenden Abschnitt eingegangen.
- 83 **Genese** Die Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 5 EEG 2009 führt aus:⁴⁴

„¹Nummer 5 bestimmt den Begriff der Inbetriebnahme. ²Diese Regelung hat insgesamt durch die neu eingefügten allgemeinen Vergütungsvorschriften deutlich an Bedeutung verloren. ³Abgestellt wird auf den

⁴³Vgl. zur Frage, ob an die Inbetriebnahme im Falle einer geplanten Einspeisung (keine) andere Anforderungen gestellt werden können als im Falle eines geplanten Eigenverbrauchs, Rn. 64.

⁴⁴BT-Drs. 16/8148, S. 39 –Satznummerierung nicht im Original.

Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft, unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. ⁴Maßgeblich ist daher der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom zur Einspeisung in das Netz aufgrund der technischen Bereitschaft des Generators tatsächlich zur Abnahme angeboten wird. ⁵Eine Mitwirkung des Netzbetreibers ist nicht erforderlich, um willkürliche Verzögerungen ausschließen zu können.“

84 Die Sätze 4 und 5 machen deutlich, dass der Gesetzgeber die Absicht verfolgte, die Inbetriebnahme bzw. -setzung unabhängig

1. von der (faktischen) Einspeisung in das Netz⁴⁵
2. von der (weiteren) Mitwirkung des Netzbetreibers

definiert zu wissen.

85 Die genetische Auslegung spricht daher dafür, den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung so zu bestimmen, dass Mitwirkungshandlungen des Netzbetreibers nicht erforderlich sind, sondern es allein die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber in der Hand hat, die Inbetriebsetzung herbeizuführen. Da insbesondere die Einspeisung des Stroms in das Netz eine Mitwirkungshandlung des Netzbetreibers technisch zwar nicht erzwingt, nach der Regelungssystematik des EEG 2009 jedoch voraussetzt – vgl. insbesondere die Anschlussverpflichtung nach § 5 EEG 2009 –, legt auch die genetische Auslegung es nahe, die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz nicht als Bedingung der Inbetriebnahme anzusehen.

86 Gestützt wird dieser Befund wiederum durch die in der systematischen Auslegung gewonnene Erkenntnis, wonach zur Inbetriebnahme eine Umwandlung von Gleich- in Wechselstrom durch Wechselrichter nicht erforderlich ist. Wäre aber zur Inbetriebnahme eine Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung notwendig, so hätte dies zwangsläufig auch zur Folge, dass ohne Wechselrichter keine Inbetriebnahme erfolgen könnte, weil Gleichstrom nicht in das mit Wechselstrom betriebene Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist werden könnte.

⁴⁵„Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom zur Einspeisung in das Netz (...) angeboten wird.“ – Hervorhebung nicht im Original. Eine *Abnahme* ist daher nicht erforderlich.

- 87 Das in Satz 1 der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 5 EEG 2009 verlangte „tatsächliche Anbieten zur Abnahme“ mag als Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 294 BGB⁴⁶ verstanden werden, welcher in Abgrenzung zu einem nur wörtlichen Angebot das tatsächliche Anbieten einer Leistung in der geschuldeten Form fordert. Einem vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung gegebenenfalls genommenen Rückgriff auf bestehende juristische Terminologie kann jedoch für die Inbetriebnahme i. S. d. § 3 Nr. 5 EEG 2009 verlässlich nicht mehr entlehnt werden, als dass nach der Gesetzesbegründung ein lediglich wörtliches oder schriftliches Anbieten von Strom ohne eine tatsächliche Stromerzeugung nicht ausreichen sollte. Die Untersuchung einer gegebenenfalls erforderlichen Anwendung von Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts im Rahmen des gesetzlichen Schuldverhältnisses gemäß §§ 4, 16 EEG 2009 zwischen der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber kann hingegen für die Betrachtung der Anforderungen an die Inbetriebnahme als solcher dahinstehen, da nach Gesetzeswortlaut und -systematik der §§ 3 Nr. 5, 21 Abs. 1 und 2 EEG 2009 die erstmalige „Inbetriebnahme“ als Auslöser für den Beginn des gesetzlichen Vergütungszeitraumes vom Bestehen bzw. Geltendmachen eines Vergütungsanspruches für den im Rahmen eines anschließend fortgeführten Betriebes erzeugten Stromes zu unterscheiden ist.
- 88 Zu dem so verstandenen gesetzssystematischen Hintergrund steht das in Satz 1 der Gesetzesbegründung zum § 3 Nr. 5 EEG 2009 weiterhin geforderte tatsächliche Anbieten von Strom „zur Einspeisung in das Netz“⁴⁷ dann in Widerspruch, wenn es nicht nur eine finale Verwendungsbestimmung für den Strom treffen möchte, der unmittelbar oder zeitlich verzögert auf die Inbetriebnahme folgend erzeugt und für den ein Vergütungsanspruch geltend gemacht wird. Dieser Teil des aus der Begründung zum EEG 2004 übernommenen Satzes scheint zudem nur auf eine Stromerzeugung zur Einspeisung, nicht zum Eigenverbrauch bezogen zu sein. Jedenfalls in einer Zusammenschau mit systematischen Aspekten können dieser Erläuterung konkrete Anforderungen an den im Rahmen der Inbetriebnahme erzeugten Strom oder über die bloße Stromerzeugung hinaus (etwa ein Einbau von Wechselrichtern, das Legen von Anschlussleitungen oder das Vorhandensein eines Netzanschlusses) nicht entnommen werden.
- 89 Ob bei Inbetriebnahme zugleich „abnahmefähiger“ Strom erzeugt wird, ist mithin trotz der anders lesbaren Gesetzesbegründung zum § 3 Nr. 5 EEG 2009 nur im Rah-

⁴⁶Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002, BGBl. I 2002, S. 42, BGBl. I 2003, S. 738, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2009, BGBl. I 2009, S. 3161.

⁴⁷Hervorhebung nicht im Original.

men eines Vergütungsanspruches nach § 16 EEG 2009 oder an dessen Stelle tretender Ansprüche zu prüfen. Die Inbetriebnahme und das Geltendmachen eines Vergütungsanspruches für den erzeugten Strom sind dabei weder gleichzusetzen, noch fallen sie regelmäßig zusammen oder müssen aus teleologischen Gründen zusammenfallen⁴⁸.

- 90 Zusammenfassend setzt die Inbetriebnahme auch nach genetischer Auslegung weder die Umwandlung des erzeugten Stromes in Wechselrichtern noch das Vorhalten von Messeinrichtungen, das Legen von Anschlussleitungen zum Netzverknüpfungspunkt oder das Vorhandensein eines Netzanschlusses voraus.
- 91 Sinn und Zweck Mit der Definition des Inbetriebnahmezeitpunktes verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die Anwendung der an die Inbetriebnahme anknüpfenden Bestimmungen zu ermöglichen. Wie unter Rn. 65 ab Seite 21 gezeigt, ist die Möglichkeit der Berechnung der Degression eine wesentliche, an die Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunktes anknüpfende Konsequenz.
- 92 Die Gesetzesbegründung hierzu lautet:

„¹Zur Berücksichtigung des technologischen Fortschritts und wegen der erwarteten Kostensenkung erfolgt baujahreinheitlich eine nominale, degressiv ausgestaltete jährliche Absenkung der Vergütungs- und Bonussätze. ²Die Nummern 1 bis 8 legen die Degression für die einzelnen erneuerbaren Energieträger fest. ³Im Bereich der solaren Strahlungsenergie erhöht sich die Degression stufenweise . . .“⁴⁹

- 93 Zwar fügt sich Satz 1 der o. g. Gesetzesbegründung nicht bruchlos in die bislang und insbesondere im Rahmen der Systematik dargestellte Auslegung des Inbetriebnahmezeitpunktes ein, da eine *baujahreinheitliche* Absenkung der Vergütung voraussetzen würde, das Herstellungsdatum der Solarzellen bzw. -module als Anknüpfungspunkt für die Degression zu wählen, während nach den bisherigen Auslegungsergebnissen nicht das *Baujahr* (der Solarzelle bzw. des -moduls), sondern der – durch die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber hervorgerufene – Inbetriebnahmezeitpunkt maßgeblich ist. Indes lässt sich der Gesetzesbegründung hinsichtlich des mit der Verkoppelung von Inbetriebnahmezeitpunkt und Degression verfolgten Ziels

⁴⁸Hierzu unten ab Rn. 91.

⁴⁹BT-Drs. 16/8148, S. 51. – Satznummerierung nicht im Original.

der Hinweis entnehmen, dem technologischen Fortschritt und den zu erwartenden Kostensenkungen bei den Komponenten durch die Absenkungen der Vergütung aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien entsprechen zu wollen. Der Gesetzgeber sieht die Degression damit als Instrument an, um ein Ansteigen der antizipierten Rendite aus dem Betrieb neuer Fotovoltaikanlagen allein aufgrund der Kostensenkungen der für die Erzeugung und Einspeisung erforderlichen technischen Komponenten zu verhindern und um zugleich durch sinkende Einspeisevergütungen herstellungs- und vertriebsseitige Kostensenkungspotentiale auch tatsächlich in Form von sinkenden Endverbrauchspreisen zu realisieren.

- 94 Aufgrund der teleologischen Auslegung liegt daher ergänzend eine Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunktes nahe, die den Hauptanteil der durch die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber für den Betrieb der Fotovoltaikanlage aufzubringenden Investition maßgeblich berücksichtigt, da dann das Ziel erreicht würde, die zu erwartenden Kostensenkungen hinsichtlich der erforderlichen Komponenten mit der Absenkung der zu erwartenden Einspeisevergütung korrelieren zu lassen.
- 95 Die Beschaffung der Solarzellen bzw. -module stellt mit einem Anteil von ca. 50–60 % des Investitionsvolumens den überwiegenden, für den Betrieb einer Fotovoltaikanlage erforderlichen Einzelposten dar.⁵⁰ Ökonomisch tritt demgegenüber die Bezahlung weiterer, notwendiger oder sinnvoller Einrichtungen oder Handhabungen – wie insbesondere Bauplatten, Wechselrichter und der ortsfesten Installation von Solarmodulen bzw. -strängen – in den Hintergrund.⁵¹
- 96 Die teleologische Auslegung stützt daher den sich insbesondere aus der systematischen Auslegung ergebenden Befund, demzufolge die erstmalige Produktion von Strom aufgrund einer gewillkürten Handlung der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers in einer Fotovoltaikanlage zu deren Inbetriebsetzung ausreicht, sofern der Strom außerhalb der Anlage verbraucht wird. Denn in dem Moment, in dem es die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber in der Hand hat, aufgrund einer eigenen Handlung die Produktion von Strom in Gang zu setzen, hat sie oder er die maßgebliche Investition in die gesamte Fotovoltaikinstallation bereits getätigt – sei es in Form der bereits erfolgten Bezahlung, sei es durch das Eingehen der schuldrechtlichen Verpflichtung. Es handelt sich daher auch nicht um eine Umgehung der gesetzlichen Wertungen, wenn die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber eine

⁵⁰Vgl. z. B. *Kaltschmitt/Müller/Schneider*, in: *Kaltschmitt/Streicher/Wiese* (Hrsg.), *Erneuerbare Energien*, 4. Aufl. 2006, S. 261.

⁵¹Und dies unabhängig von und ergänzend zu dem Umstand, dass die genannten Komponenten nicht zur Anlage gehören.

Fotovoltaikanlage kurzzeitig in Betrieb setzt, ohne sofort danach dauerhaft Strom zu produzieren und in das öffentliche Netz einzuspeisen. Denn mit der Inbetriebnahme der Anlage löst die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber lediglich die Festsetzung des für die Fotovoltaikanlage geltenden Vergütungssatzes aus, ohne hingegen hiermit bereits eine Vergütungsverpflichtung des Netzbetreibers hervorzurufen. Die Vergütungspflicht des Netzbetreibers setzt vielmehr die Einspeisung des gewonnenen Stroms in das Netz bzw. dessen vergütungsfähigen Eigenverbrauch voraus, § 16 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 EEG 2009 bzw. § 16 Abs. 4 und § 33 Abs. 2 EEG 2009.⁵²

- 97 Ein so ausgelegter Inbetriebnahmebegriff, aufgrund dessen ein Auseinanderfallen von Inbetriebnahmezeitpunkt und dem Beginn der vergütungsfähigen Stromerzeugung möglich ist, ist vereinbar mit dem Ziel des EEG 2009, den Anteil Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch – mit den Mitteln der direkten oder bilanziellen Einspeisung des in EEG-Anlagen erzeugten Stromes in das Netz der Netzbetreiber⁵³ sowie des vergüteten Eigenverbrauches – zu erhöhen. Dass dies regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen zwischen der erstmaligen Inbetriebnahme von EEG-Anlagen und der Erzeugung vergütungsfähigen Stromes führte und damit aufgrund des nicht vollständig zur Erzeugung ausgenutzten Vergütungszeitraumes große Mengen potentiellen EEG-Stroms nicht erzeugt und verbraucht würden, ist nicht zu befürchten. Der möglichst bald auf die Inbetriebnahme folgende Beginn einer (vergütungsfähigen) Stromerzeugung liegt in hohem Maße auch im Interesse der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber.

3.1.3 Zwischenergebnis

- 98 Eine Fotovoltaikanlage ist dann gem. § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb gesetzt, wenn
1. die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber über die Solarzelle bzw. das -modul verfügt und
 2. sie Strom erzeugt, der außerhalb ihrer Installation umgewandelt („verbraucht“) wird, beispielsweise eine Glühbirne zum Leuchten bringt, indem der Strom in elektromagnetische Strahlung und thermische Energie umgewandelt wird.

⁵²Anmerkung der Clearingstelle EEG: Nicht Gegenstand dieses Hinweisverfahrens war die Frage, ob bzw. wie Strom aus „Inselanlagen“, d. h. Anlagen ohne technische Einspeisemöglichkeit, der von der Betreiberin bzw. dem Betreiber i. S. d. § 33 Abs. 2 EEG 2009 selbst verbraucht wird, zu vergüten ist.

⁵³Vgl. BDEW unter Punkt 2.8 ab Seite 12.

3.2 „nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft“

- 99 Klärungsbedürftig ist zudem, wie die Wendung „nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft“ zu verstehen ist.
- 100 Zunächst erscheint es unter Berücksichtigung der o. g. systematischen Auslegung geboten, dass die „Herstellung“ der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage *vor* der Inbetriebsetzung erfolgt. Dieser Befund klärt die Frage, was unter „technischer Betriebsbereitschaft“ zu verstehen ist, indes noch nicht. Insbesondere ist zu deren Beantwortung den Fragen nachzugehen, ob bzw. in welchem Umfang technische Regelwerke zu berücksichtigen sind und ob die ortsfeste Installation der Fotovoltaikanlage und/oder der Anschluss eines Wechselrichters erforderlich ist.
- 101 **Einhaltung technischer Regelwerke** Im technischen Sinne erfordert die technische Betriebsbereitschaft, dass die Anlagenbetreiberin bzw. der -betreiber die Anlage in Betrieb setzen und damit Strom erzeugen kann, ohne dass maßgebliche, betriebsrelevante Schäden oder bedeutende Fehlfunktionen an der Anlage auftreten. Eine Anlage, die nach ihrer ersten „Inbetriebnahme“ Schäden oder bedeutende Fehlfunktionen evoziert, die die Erzeugung von Strom unwahrscheinlich oder gar unmöglich erscheinen oder werden lässt, ist im technischen Sinne nicht „betriebsbereit“. Einerseits erscheint es der Clearingstelle EEG daher ausgeschlossen, dass eine Fotovoltaikanlage, die durch die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber erstmalig solarer Strahlung⁵⁴ ausgesetzt wird und die entweder gar keinen Strom erzeugen kann oder durch die oder im Zusammenhang mit der Stromerzeugung jedenfalls unverzüglich ihre Funktionsfähigkeit einbüßt, „technisch betriebsbereit“ i. S. d. § 3 Nr. 5 EEG 2009 ist.
- 102 Andererseits gibt der Begriff der „technischen Betriebsbereitschaft“ keinen Anhaltspunkt dafür, dass einschlägige technische Regelwerke in dem Sinne zwingend anzuwenden wären, so dass deren Nichtbeachtung die faktische Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft ausschliesse. Denn das EEG 2009 definiert keine näheren Anforderungen an die Inbetriebsetzung von Fotovoltaikanlagen. Nach Überzeugung der Clearingstelle EEG besteht die „technische Betriebsbereitschaft“ daher bereits dann, wenn die Fotovoltaikanlage tatsächlich Strom erzeugen kann, ohne maßgebliche, betriebsrelevante Fehlfunktionen aufzuweisen oder sofortigen Schaden zu erleiden.

⁵⁴Oder anderem Licht, vgl. § 3 Nr. 5 EEG 2009 a.E. („oder sonstigen Energieträgern“).

- 103 Die schriftliche Bestätigung der technischen Betriebsbereitschaft durch eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen, eine Ingenieurin bzw. einen Ingenieur oder eine Elektrikerin bzw. einen Elektriker⁵⁵ ist zwar zur Nachweisführung⁵⁶ hilfreich, materiell-rechtlich indes nicht erforderlich. Das EEG 2009 fordert von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern zwar die Erfüllung der für sie günstigen Tatbestandsmerkmale (hier: die der technischen Betriebsbereitschaft), bezweckt indes nicht, die Vorlage von Bescheinigungen anzureizen⁵⁷.
- 104 Die Erlangung der „technischen Betriebsbereitschaft“ ist daher zu vermuten, wenn die Fotovoltaikanlage tatsächlich Strom erzeugen kann, ohne maßgebliche, betriebsrelevante Fehlfunktionen aufzuweisen oder sofortige Schäden zu erleiden, auch ohne, dass die Einhaltung technischer Regelwerke als solcher durch die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber nachgewiesen werden muss. Hierbei handelt es sich jedoch um eine widerlegliche Vermutung, die im Einzelfall durch substantiiertes Bestreiten des Netzbetreibers erschüttert werden kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das EEG 2009 den Begriff der „vorläufigen Inbetriebnahme“ (bzw. des Testbetriebs) nicht kennt und hinsichtlich der „technischen Betriebsbereitschaft“ einer Anlage für den Zweck (lediglich) der Inbetriebnahme einerseits und für den Dauerbetrieb andererseits nicht unterscheidet. Die Anforderungen an die technische Betriebsbereitschaft sind daher für die *erstmalige* Inbetriebsetzung nicht geringer (aber auch nicht höher) als für den Dauerbetrieb.⁵⁸
- 105 Der Clearingstelle EEG ist kein Fall bekannt, in dem es zu Unstimmigkeiten zwischen einer Anlagenbetreiberin bzw. einem -betreiber und dem zuständigen Netzbetreiber über die Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunktes gekommen wäre, weil beide darüber uneins sind, ob über die tatsächliche Produktion von Strom hinaus noch technische Regelwerke einzuhalten sind. Die Clearingstelle EEG hält es aber nicht für ausgeschlossen, dass Auseinandersetzungen hierüber im Einzelfall auftreten können. Sie weist daher im Anhang unter Punkt 4 ab Seite 42 auf eine Reihe möglicherweise einschlägiger Regelwerke hin, ohne den von vornherein geführten Nachweis über deren Einhaltung durch Anlagenbetreiberinnen und -betreiber als zwingende Voraussetzung für die technische Betriebsbereitschaft und infolge dessen

⁵⁵Wie sie etwa der BBK fordert, vgl. unter 2.1 ab Seite 6.

⁵⁶Hierzu unter 3.3 ab Seite 34.

⁵⁷Vgl. schon *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 26.04.2010–2009/28, Rdnr. 29, abzurufen unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2009/28>.

⁵⁸Weshalb die Clearingstelle EEG der Anregung des SFV und des BSW-Solar, insofern „gestufte“ Anforderungen anzunehmen, nicht gefolgt ist, vgl. Stellungnahme des SFV unter 2.2 ab Seite 8 und des BSW-Solar unter 2.7 ab Seite 11.

für die Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr.5 EEG 2009 anzusehen.

- 106 Ortsfeste Installation der Fotovoltaikanlage Die ortsfeste Installation der Fotovoltaikanlage als Voraussetzung ihrer Inbetriebnahme fordert das Gesetz nicht. Weder die Begriffsbestimmungen in § 3 EEG 2009 noch die Vorschriften im Teil 2 („Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung“, §§ 5 – 15) bzw. im Teil 3 („Vergütung“, §§ 16– 33) des EEG 2009 setzen einen ortsfesten Betrieb einer Anlage voraus.
- 107 Wechselrichter Die Installation eines Wechselrichters ist für die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft einer Fotovoltaikanlage nicht erforderlich. Dies ergibt sich nicht nur daraus, dass der Wechselrichter nicht zur Anlage gehört.⁵⁹ Darüber hinaus tangiert der Umstand, ob ein Wechselrichter den in der Fotovoltaikanlage erzeugten Gleichstrom in Wechselstrom umwandelt (und so für die Einspeisung in das Netz aufbereitet) oder der Gleichstrom als solcher umgewandelt („verbraucht“) wird, die Bereitschaft der Anlage zur Erzeugung von (Gleich-)Strom nicht.

3.3 Nachweisfragen

- 108 Da die Inbetriebnahme über den Beginn und die Dauer des Vergütungszeitraumes entscheidet, in der Regel aber ohne die Mitwirkung des Netzbetreibers stattfindet, kann es erforderlich werden, das Ereignis der Inbetriebnahme – also das Vorhandensein von technisch betriebsbereiten Modulen und die Erzeugung von Strom durch diese Module – durch einen Nachweis für Dritte, insbesondere den Netzbetreiber, nachvollziehbar zu machen.

3.3.1 Wortlaut und Auslegung

- 109 Der Wortlaut von § 3 Nr.5 EEG 2009 verwendet den Begriff der Inbetriebnahme einer Anlage, erwähnt jedoch nicht, wie ein gegebenenfalls erforderlicher Nachweis auszugestalten ist.
- 110 Ohne auszulegenden Nachweisbegriff kann auch keine Gesetzesauslegung unter systematischer, historischer, genetischer oder teleologischer Betrachtung vorgenommen werden. In genetischer Hinsicht finden sich jedenfalls in den Gesetzesmaterialien

⁵⁹Vgl. Rn. 58 ff. ab Seite 19.

auch keine Hinweise zu einer Vorstellung des Gesetzgebers bezüglich der Art und Weise des Nachweises einer Inbetriebnahme.

3.3.2 Analoge Anwendbarkeit anderer im EEG 2009 vorgesehener Nachweise

- 111 Auch anderen Vorschriften im EEG 2009, die Vorgaben zur Nachweisführung hinsichtlich anderer Tatbestandsmerkmale regeln, lassen sich keine übertragbaren Anhaltspunkte zu Art und Umfang des Nachweises der Inbetriebnahme i. S. d. § 3 Nr. 5 EEG 2009 entnehmen.
- 112 Aufgrund der fehlenden inhaltlichen Vergleichbarkeit der nachzuweisenden Tatsachen oder der Struktur des Nachweises können weder die von § 6 Nr. 2 EEG 2009 i. V. m. § 6 Abs. 1, Abs. 2 SDLWindV für Windenergieanlagen geforderten Einheitszertifikate oder Sachverständigengutachten, noch weitere vom EEG vorgesehene Nachweisführungsarten – beispielhaft sei die Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines -prüfers⁶⁰ genannt – noch die Vorlage behördlicher Genehmigungen, wie sie im Rahmen des § 23 Abs. 5 EEG 2009 unter anderem möglich ist⁶¹, noch Nachweise, die zum Beweis von Vergütungsvoraussetzungen für den in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse erzeugten Strom gesetzlich vorgegeben werden⁶² oder Herkunftsnachweise i. S. d. § 55 EEG 2009 für einen Nachweis der Inbetriebnahme entsprechend herangezogen werden.
- 113 § 11 Abs. 3 EEG 2009 könnte zunächst entlehnt werden, dass als Nachweis über die im Rahmen der Inbetriebnahme erforderliche Stromerzeugung dem Netzbetreiber messtechnisch erstellte Daten über die Stromerzeugung vorzulegen seien. § 11 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 EEG 2009 verpflichten den Netzbetreiber, zum Nachweis über die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Einspeisemanagements, die bei

⁶⁰U.a. durch solche Bescheinigungen können gem. § 41 Abs. 2 EEG 2009 die Voraussetzungen für die besondere Ausgleichsregelung gem. § 40 ff. EEG 2009 nachgewiesen werden.

⁶¹Als Nachweis der Erreichung eines guten oder einer wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustandes i. S. d. § 23 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EEG 2009 gilt gem. § 23 Abs. 5 Satz 2 EEG 2009 die Zulassung der Wasserkraftnutzung, die Bescheinigung der zuständigen Wasserbehörde oder einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters und bei einer aufgrund einer Modernisierung erforderlichen neuen Zulassung der Wasserkraftnutzung, diese Zulassung.

⁶²So etwa das Führen eines Einsatzstoff-Tagebuches (vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 2; Nr. I. 1 b) der Anlage 2 EEG 2009); die Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters (vgl. z. B. § 66 Abs. 5 Satz 5; Nr. I. 3 Satz 2 der Anlage 2 EEG 2009; Nr. II der Anlage 4 EEG 2009; bzw. gem. Nr. I. 1, Nr. II 1 der Anlage 3 EEG 2009 das Gutachten durch Umweltgutachterin oder -gutachter nach dem Stand der Technik oder das Vorlegen von Herstellerunterlagen); ein Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen nach BioSt-NachV (vgl. Nr. III. 6 der Anlage 2 EEG 2009); Nutzungsnachweis nach Nr. IV Anlage 4 EEG 2009.

EEG-Anlagen mit einer Leistung von über 100 kW vorgenommen werden können, insbesondere auch nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 erhobene Daten zur sog. Ist-Einspeisung im Netzgebiet der geregelten Anlagen(n) vorzulegen. Die Einspeisungen an sich werden dabei messtechnisch ermittelt worden sein.

- 114 Zwar sind messtechnisch erstellte Daten geeignet, den Umfang und damit auch die Existenz eines Stromflusses nachzuweisen, welcher – als maßgeblicher durch die Inbetriebnahme ausgelöster physikalischer Vorgang – auch für den Nachweis der Inbetriebnahme nachvollziehbar gemacht werden muss. Gegen eine Übertragbarkeit des Rechtsgedanken aus § 11 Abs. 3 EEG 2009 auf die Nachweisführung über die Voraussetzungen von § 3 Nr. 5 EEG 2009 spricht jedoch schon, dass § 11 EEG 2009 in einem von der Inbetriebnahme systematisch unabhängigen Regelungszusammenhang steht, für Nachweiszwecke nur die Vorlage solcher Daten verlangt, die – aufgrund einer in anderen Vorschriften begründeten Erhebungspflicht – ohnehin verfügbar sind und nach dem bisher Dargelegten zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Anlage im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 weder eine Einspeisung ins Netz noch das Vorhalten von Messeinrichtungen verlangt werden kann.
- 115 Dem EEG 2009 lässt sich im Ergebnis nicht viel mehr entnehmen, als dass es dem zum Nachweis der Inbetriebnahme Verpflichteten unbenommen bleibt, zum Nachweis der im Rahmen der Inbetriebnahme erforderlichen Stromerzeugung (auch) Daten aus – ggf. bereits zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme errichteten ortsfesten oder mobilen – Messeinrichtungen zur Verfügung zu stellen; der Nachweis der im Rahmen der Inbetriebnahme erforderlichen Stromerzeugung muss aber auch auf anderem Wege als durch eine messtechnische Erfassung zulässig sein.
- 116 Zu beachten ist, dass der Nachweis einer Inbetriebnahme als solcher zudem in jedem Fall die Verknüpfung des Nachweises über eine Stromerzeugung – sei es im Wege einer Arbeits- oder registrierenden Messung oder auf anderem Wege – mit Angaben über die in Betrieb genommene Anlage und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfordert.

3.3.3 Heranziehung des allgemeinen Zivilprozessrechts

- 117 Da das EEG 2009 weder direkt noch analog Anhaltspunkte für die Nachweisführung über die Inbetriebnahme i. S. d. § 3 Nr. 5 EEG 2009 bietet, sind – soweit vorhanden – allgemeine Vorschriften heranzuziehen.

- 118 Jedoch sind auch dem allgemeinen *materiellen* Zivilrecht keine Vorgaben zum Nachweis technischer Vorgänge zu entnehmen. Grundsätzlich steht es Anlagenbetreiberinnen oder -betreibern bzw. Netzbetreibern daher mangels gesetzlicher Vorgaben frei, untereinander jegliche Quellen, Dokumente oder Ähnliches, das zumindest geeignet ist, alle oder einige für eine Inbetriebnahme im obengenannten Sinne erforderlichen Tatsachen abzubilden, als Nachweis anzuerkennen. Insofern bestehen zahlreiche Möglichkeiten der Nachweisführung.
- 119 Kommt es jedoch zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, ist rechtssicher, was vor Gericht als Beweis anerkannt wird. Sicher nachgewiesen werden kann eine Inbetriebnahme daher *jedenfalls* dann, wenn der Nachweis den Anforderungen der Zivilprozessordnung⁶³ (ZPO) genügt.
- 120 Da die Darlegung und ggf. der Beweis der Inbetriebnahme von PV-Installationen wegen der daran anknüpfenden Berechnung der Vergütungsdegression (Vergütungshöhe) und der Vergütungsdauer, die regelmäßig im Rahmen der Bestimmung der Vergütungsansprüche aus § 16 EEG 2009 stattfindet, vorteilhaft für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ist, obliegt die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Inbetriebnahmezeitpunktes nach den allgemeinen zivilprozessualen Regeln dabei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern.
- 121 Zwar kann gem. § 284 Satz 2 ZPO bei Einverständnis der Parteien das Gericht einen Beweis über streitige Tatsachen in (jeder) der ihm geeignet erscheinenden Art aufnehmen. Diese Beweismöglichkeit ist indes nicht stets eröffnet und es können ihr gerade keine allgemeinen Anhaltspunkte für eine bestimmte Art der Beweisführung entlehnt werden. Generalisierend, wenn auch wegen Letzterem nicht abschließend, können daher nur die ausdrücklich als zulässig benannten, förmlichen Beweismittel der ZPO in den Blick genommen werden.
- 122 Von den förmlichen Beweismitteln kommen für den Nachweis des Zeitpunktes der Inbetriebnahme i. S. d. § 3 Nr. 5 EEG 2009 einer Anlage insbesondere die *Zeugenaussage* (§§ 373 ff. ZPO) und die *Urkunde* (§§ 415 ff. ZPO) als Beweis über eine von der Ausstellerin bzw. dem Aussteller der Urkunde gemachte Aussage in Frage.
- 123 Durch die Aussage oder das Gutachten eines erst vor Gericht hinzugezogenen Sachverständigen (§§ 402 ff. ZPO) wird hingegen die Festlegung der Inbetriebnahme auf einen bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt und deren in zeitlicher Hinsicht rückwirkende Prüfung und Bewertung nur in äußerst eingeschränkter Wei-

⁶³Zivilprozessordnung i. d. Fassung v. 5. 12.2005, BGBl. I S. 3202, zuletzt geändert durch Art. 3 des Ges. v. 24. 09.2009, BGBl. I S. 3145; im Weiteren als „ZPO“ bezeichnet.

se und damit in der Regel nicht möglich sein. Erst recht dürfte der Nachweis über die Inbetriebsetzung nicht durch eine Inaugenscheinnahme (§ 371 ZPO) zu führen sein, da diese regelmäßig nachträglich erfolgen müsste, sich *nachträglich* die erstmalige Stromproduktion und -umwandlung indes nicht sinnlich wahrnehmen lässt. Mit Erkenntnisgewinn nachträglich in Augenschein genommen werden könnten hingegen bildtechnische Aufnahmen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung erstellt wurden.

- 124 Die Vernehmung der Gegenpartei gem. § 445 ZPO, auf die gem. § 445 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO nur subsidiär zurückgegriffen werden kann, kommt nur in Frage, wenn eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Netzbetreibers bei der Inbetriebnahme zugegen war, da der Netzbetreiber andernfalls aufgrund Nichtwissens keine Aussage treffen kann. Wenn allerdings gleichzeitig mit der Inbetriebnahme die erstmalige Einspeisung von Strom stattgefunden hat und der Netzbetreiber letztere wahrnehmen können, so könnte die Inbetriebnahme durch die Vernehmung der Gegenpartei (des Netzbetreibers) möglicherweise für diesen, nicht jedoch für einen früheren Zeitpunkt festgestellt werden.

3.3.4 Geeignete Beweis-/Nachweismittel

- 125 Demnach kommen für den Nachweis, wann eine Fotovoltaikanlage in Betrieb gesetzt worden ist⁶⁴, nach Auffassung der Clearingstelle EEG insbesondere folgende Beweis-/Nachweismittel in Betracht:

126 1. Nachweis durch Zeuginnen bzw. Zeugen

Der Inbetriebnahmezeitpunkt kann durch die Aussage einer der Inbetriebnahme beiwohnenden Zeugin bzw. eines Zeugen bewiesen werden. Diese bzw. dieser hätte die Umstände zu bezeugen, aus denen sich ergibt, dass aufgrund einer gewillkürten Handlung der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers bzw. einer Person, die auf deren oder dessen Geheiß handelt, in der Fotovoltaikanlage Strom erzeugt und außerhalb der Anlage umgewandelt/verbraucht wird – beispielsweise, indem sie oder er bezeugt, dass eine an die Fotovoltaikanlage angeschlossene Glühbirne ohne anderweitige Stromzufuhr geleuchtet hat.

⁶⁴Zwar ist die Inbetriebnahme gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2009 *als solche* dem Beweis nicht zugänglich, da ihre Feststellung eine über die Bestätigung von Tatsachen hinausgehende rechtliche Würdigung voraussetzt. Mit den im Folgenden vorgeschlagenen Mitteln können jedoch die Umstände der Inbetriebnahme dem Netzbetreiber gerichtsfest bewiesen werden.

Somit können auch im Elektrofach unkundige Personen die Umstände der Inbetriebnahme bezeugen, z. B. dass eine an ein Solarmodul angeschlossene Glühbirne zu leuchten begonnen hat, nachdem die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber das Modul dem Sonnen- oder anderem Licht ausgesetzt hat. Nicht ausreichend ist eine (mündliche oder schriftliche) Zeuginnen- bzw. Zeugenaussage, die sich auf den Inhalt beschränkt, *dass eine Inbetriebnahme stattgefunden habe*. Das Vorstehende gilt entsprechend für die Aussage eines sachverständigen Zeugen, z. B. einer Elektroinstallateurin oder eines -installateurs.

Die Einhaltung von *Fachvorschriften* ist dem Zeuginnen- bzw. Zeugenbeweis nicht zugänglich; zu der Frage, wann eine „technische Betriebsbereitschaft“ besteht, vgl. 3.2.

127 2. Nachweis durch Inaugenscheinnahme von Aufnahmen

Der Nachweis kann auch durch die Inaugenscheinnahme von Aufnahmen geführt werden. Dabei obliegt es den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, die Aussagekraft der darin enthaltenen Informationen sicherzustellen und die Zuordnung zu einer bestimmten Anlage und einem bestimmten Zeitpunkt zu ermöglichen. Insbesondere obliegt es der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber, das Datum der Aufnahme zweifelsfrei feststellbar zu machen. Die Clearingstelle EEG rät, Aufnahmen durch die ergänzende Heranziehung von Zeuginnen bzw. Zeugen zu stützen.

128 3. Nachweis durch schriftliches Inbetriebnahmeprotokoll (Urkunde)

Die Inbetriebnahme kann auch durch die Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls nachgewiesen werden. Das Protokoll muss alle Angaben enthalten, die die Tatbestandsmäßigkeit der Inbetriebnahme zweifelsfrei belegen.

Die Clearingstelle EEG rät Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, die den Nachweis durch ein schriftliches Inbetriebnahmeprotokoll führen wollen, das Inbetriebnahmeprotokoll durch eine von der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber unabhängige fachkundige Person erstellen zu lassen und/oder den Netzbetreiber bei der Aufnahme des Inbetriebnahmeprotokolls hinzuzuziehen, um spätere Zweifel des Netzbetreibers an den dokumentierten Umständen auszuschließen. Die Clearingstelle EEG weist indes darauf hin, dass hieraus keine Pflicht des Netzbetreibers folgt, bei der von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber beabsichtigten Inbetriebnahme zuge-

gen zu sein. Für den Fall, dass der Netzbetreiber bei der Inbetriebnahme nicht zugegen ist, rät die Clearingstelle EEG den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, dem Netzbetreiber bereits vor einem Stichtag der Vergütungsdegression Kopien des Inbetriebnahmeprotokolls oder andere geeignete Nachweise zugänglich zu machen, um die Wahrscheinlichkeit späterer Unstimmigkeiten möglichst zu minimieren.⁶⁵

- 129 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass beispielsweise unwahre Tatsachenbehauptungen durch Zeuginnen bzw. Zeugen für diese selbst und/oder die beweisbelastete Partei zivil- und strafrechtliche Konsequenzen haben können. Die Clearingstelle EEG ist indes nicht dazu berufen, diese aufzuzeigen und zu bewerten. Vergleichbares gilt hinsichtlich der Überzeugungskraft der angeführten Beweismittel.⁶⁶

3.3.5 Bezugsobjekt des Nachweises

- 130 Da jedes Modul eine Anlage im Sinne des EEG 2009 ist⁶⁷ und § 3 Nr. 5 EEG 2009 die erstmalige Inbetriebsetzung *der* Anlage verlangt, ist bei Vorliegen einer Mehrzahl von Solarmodulen der Nachweis über die Inbetriebnahme hinsichtlich jedes einzelnen Solarmoduls zu führen.⁶⁸
- 131 Bei netzgekoppelten PV-Anlagen werden die Module üblicherweise in Reihe zu sog. *Strings* oder Strängen verschaltet. Bei dieser Anordnung addieren sich die erzeugten Spannungen der einzelnen Module, wodurch die ableitenden Kabel kleiner dimensioniert werden können. Ein Nachteil dieser Verschaltung besteht darin, dass bei Verschattung oder Ausfall einzelner Module der Strom der übrigen Module durch diese hindurch fließen müsste, was zur Überhitzung der verschatteten Module und letztendlich zu ihrer Zerstörung führen kann.
- 132 Um dem zu begegnen, werden antiparallel zu den Modulen sog. *Bypass-* oder *Freilaufdioden* eingebaut, die den Stromfluss am betroffenen Modul vorbei ermöglichen. Folge ist, dass es bei der Inbetriebnahme der PV-Installation durch einfachen Verbrauch des erzeugten Stroms nicht notwendigerweise deutlich wird, dass in einem Strang ein defektes Modul vorhanden ist. Da jeweils ein Modul eine Anlage i. S. d.

⁶⁵Vgl. hierzu Stellungnahme des SFV unter 2.2 ab Seite 8.

⁶⁶Vgl. hierzu die Stellungnahme des BDEW unter 2.8 ab Seite 12.

⁶⁷Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 10.06.2009–2009/5, Leitsatz 1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfo/2009/5>.

⁶⁸Vgl. auch die Stellungnahme des BBK unter 2.1 ab Seite 6.

§ 3 Nr. 1 EEG 2009 darstellt, wäre dieses Modul und somit diese Anlage – schon wegen fehlender technischer Betriebsbereitschaft – nicht in Betrieb genommen.

- 133 Da die von PV-Modulen erzeugten Ströme und Spannungen in Abhängigkeit von der Stärke der Sonneneinstrahlung, dem Einfallwinkel, der Modultemperatur sowie der Größe eines ggf. vorhandenen Lastwiderstands schwanken, lässt sich durch einfache Messung der elektrischen Größen nicht immer zweifelsfrei feststellen, ob tatsächlich alle Module zur Erzeugung des beobachteten Stroms beitragen.
- 134 Selbst bei genauer Kenntnis der Strom-Spannungs- bzw. *I-U*-Kennlinie(n) der verwendeten Module wird es auch einer fachkundigen Person schwerfallen, rechnerisch zu bestimmen, ob tatsächlich alle Module eines längeren Strangs an der Stromerzeugung beteiligt sind, da die Erfassung der relevanten Daten – insbesondere der tatsächlichen Temperaturen der einzelnen Module – im Normalfall kaum umsetzbar sein dürfte.
- 135 Es ist mithin festzuhalten, dass der Nachweis, dass alle bzw. welche Module eines Strangs in Betrieb genommen wurden, mit zumutbarem Aufwand kaum zweifelsfrei erbracht werden kann.
- 136 Dieser ist indes auch nicht notwendig und wurde nach Kenntnis der Clearingstelle EEG auch in der Vergangenheit von den Netzbetreibern bei der Inbetriebnahme einer PV-Installation nicht gefordert.
- 137 Befinden sich in dem in Betrieb genommenen Strang nämlich defekte und also für sich nicht in Betrieb genommene Module, kann daraus ausschließlich der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber Schaden entstehen, falls die installierte Leistung seiner PV-Installation in der Nähe einer der vergütungsrelevanten Leistungsschwellen des EEG 2009 liegt. Tauscht eine Anlagenbetreiberin bzw. ein Anlagenbetreiber die defekten Module später gegen neue, intakte aus, kann er sie dann in Betrieb nehmen.
- 138 Aus den genannten Gründen kann für alle in einem Strang befindlichen Module die widerlegliche Vermutung gelten, dass sie in Betrieb genommen wurden, wenn für den Strang als Ganzen der Nachweis gem. 3.3.4 erbracht wird.

4 Anhang: Technische Betriebsbereitschaft von Fotovoltaikanlagen – Normen und technische Regelwerke

Die Clearingstelle EEG gibt nachfolgend eine Übersicht über die potentiell einschlägigen Normen und technischen Regelwerke, die für den Betrieb von Fotovoltaikanlagen beachtlich sein können. Die Clearingstelle EEG weist im Rahmen dieses Hinweises darauf hin, dass der geführte Nachweis über deren Einhaltung durch Anlagenbetreiberinnen und -betreiber nicht von vornherein als zwingende Voraussetzung der Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 anzusehen ist.

Die Publikationen

1. DIN VDE 0100–712:2006–02 Solar-Photovoltaik-(PV)-Stromversorgungssysteme⁶⁹
2. Technische Überwachung Hessen (TÜV) Photovoltaik-Anlagen – Technische Anforderungen, Planungs- und Installationshinweise⁷⁰

lassen die nachfolgenden Normen in der jeweils aktuellen Fassung als für den Betrieb von Fotovoltaikanlagen als relevant erscheinen:

VDE-Nummer	Titel	aktuelle Ausg.
VDE 0100–410	Errichten von Niederspannungsanlagen, Teil 4–41: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen elektrischen Schlag	2007–06
VDE 0100–460	Errichten von Niederspannungsanlagen, Schutzmaßnahmen – Trennen und Schalten	2002–08

*) Zur Zeit in Überarbeitung.

⁶⁹DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE: Errichten von Niederspannungsanlagen 0100 – Teil 7–712: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Solar-Photovoltaik-(PV)-Stromversorgungssysteme (IEC 60364–7-712:2002, modifiziert); Deutsche Übernahme HD 60364–7-712:2005 + Corrigendum:2006, VDE-Verlag, Berlin 2006.

⁷⁰TÜV, im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Photovoltaik-Anlagen – Technische Anforderungen, Planungs- und Installationshinweise, abrufbar unter <http://www.hessenenergie.net/Info-Bereiche/Photovoltaik/pvtech2.pdf>, zuletzt abgerufen am 22.06.2010.

VDE-Nummer	Titel	aktuelle Ausg.
VDE 0100–510	Errichten von Niederspannungsanlagen, Teil 5–51: Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel – Allgemeine Bestimmungen	2007–06*
VDE 0100–520	Errichten von Niederspannungsanlagen, Teil 5–52: Auswahl und Errichtung von elektrischen Betriebsmitteln – Kabel- und Leitungsanlagen ⁷¹	2003–06*
VDE 0100–537	Elektrische Anlagen von Gebäuden – Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel – Geräte zum Trennen und Schalten	1999–06
VDE 0100–540	Errichten von Niederspannungsanlagen, Teil 5–54: Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel – Erdungsanlagen, Schutzleiter und Schutzpotentialausgleichsleiter	2007–06*
VDE 0100–551	Elektrische Anlagen von Gebäuden – Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel; Andere Betriebsmittel; Niederspannungs-Stromversorgungsanlagen	1997–08*
VDE 0100–712	Errichten von Niederspannungsanlagen, Teil 7 – 712: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Solar-Photovoltaik-(PV)-Stromversorgungssysteme ⁷²	2006–06
VDE 0100–737	Errichten von Niederspannungsanlagen – Feuchte und nasse Bereiche und Räume und Anlagen im Freien	2002–01
VDE 0105–100	Betrieb von elektrischen Anlagen – Allgemeine Festlegungen	2009–10
VDE V 0126–1-1	Selbsttätige Schaltstelle zwischen einer netzparallelen Eigenerzeugungsanlage und dem öffentlichen Niederspannungsnetz	2006–02

*) Zur Zeit in Überarbeitung.

⁷¹Inklusive Beiblatt 1 *Leitfaden für elektrische Anlagen – Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel – Kabel- und Leitungsanlagen – Begrenzung des Temperaturanstiegs bei Schnittstellenanschlüssen* (2008–10) und Beiblatt 2 *Errichten von Niederspannungsanlagen – Zulässige Strombelastbarkeit, Schutz bei Überlast, maximal zulässige Kabel- und Leitungslängen zur Einhaltung des zulässigen Spannungsfalls und der Abschaltbedingungen* (2002–11) sowie der Berichtigung 1 *Berichtigungen zu DIN VDE 0100–520 (VDE 0100 Teil 520):2003–06* (2003–08).

⁷²Gilt zusätzlich zu den Gruppen 300–600 der VDE 0100. Vgl. *Kiefer*, DIN VDE 0100 richtig angewandt, 3. Aufl. 2006, 36.

VDE-Nummer	Titel	aktuelle Ausg.
VDE 0140–1	Schutz gegen elektrischen Schlag – Gemeinsame Anforderungen für Anlagen und Betriebsmittel ⁷³	2007–03
VDE 0276–1000	Starkstromkabel – Strombelastbarkeit, Allgemeines; Umrechnungsfaktoren ⁷⁴	1995–06
VDE 0298–3	Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen für Starkstromanlagen – Leitfaden für die Verwendung nicht harmonisierter Starkstromleitungen ⁷⁵	2006–06
VDE 0298–4	Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen für Starkstromanlagen – Teil 4: Empfohlene Werte für die Strombelastbarkeit von Kabeln und Leitungen für feste Verlegung in und an Gebäuden und von flexiblen Leitungen ⁷⁶	2003–08
VDE 0298–300	Leitfaden für die Verwendung harmonisierter Niederspannungsstarkstromleitungen ⁷⁷	2009–09

*) Zur Zeit in Überarbeitung.

⁷³Ersetzt die Norm VDE 0140–1:2003–08, welche die Norm VDE 0140–1:2001–08 ersetzte, die wiederum VDE 0106–101 *Schutz gegen gefährliche Körperströme – Grundanforderungen für die sichere Trennung in elektrischen Betriebsmitteln* (1986–11) und VDE 0106–1 *Schutz gegen elektrischen Schlag – Klassifizierung von elektrischen und elektronischen Betriebsmitteln* (1982–05) ersetzte.

⁷⁴Ersetzt die Norm VDE 0298–2 *Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen für Starkstromanlagen – Empfohlene Werte für die Strombelastbarkeit von Kabeln mit Nennspannungen $U < (Index)0 > / U$ bis 18/30 kV* (1979–11).

⁷⁵Ersetzt die Norm VDE 0298–3:1983–08 *Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen für Starkstromanlagen – Allgemeines für Leitungen* (1983–08).

⁷⁶Ersetzt die Norm VDE 0298–4:1998–11 *Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen für Starkstromanlagen – Empfohlene Werte für die Strombelastbarkeit von Kabeln und Leitungen für die feste Verlegung in Gebäuden und von flexiblen Leitungen*, welche die Norm VDE 0298–4:1988–02 *Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen für Starkstromanlagen – Empfohlene Werte für die Strombelastbarkeit von Leitungen* ersetzte.

⁷⁷Ersetzt VDE 0298–300:2004–02 *Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen für Starkstromanlagen – Teil 300: Leitfaden für die Verwendung harmonisierter Niederspannungsstarkstromleitungen*, welche VDE 0298–300:1999–04 *Leitfaden für die Verwendung harmonisierter Niederspannungsstarkstromleitungen* ersetzte, die wiederum VDE 0298–300:1991–03 *Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen für Starkstromanlagen – Leitlinie für harmonisierte Leitungen* ersetzte.

VDE-Nummer	Titel	aktuelle Ausg.
VDE 0413–8	Elektrische Sicherheit in Niederspannungsnetzen bis AC 1.000 V und DC 1.500 V – Geräte zum Prüfen, Messen oder Überwachen von Schutzmaßnahmen – Teil 8: Isolationsüberwachungsgeräte für IT-Systeme ⁷⁸	2007–12
VDE 0510	VDE-Bestimmung für Akkumulatoren und Batterie-Anlagen	1977–01
VDE 0510–2	Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen – Stationäre Batterien ⁷⁹	2001–12
VDE 0660–107	Niederspannungsschaltgeräte – Teil 3: Lastschalter, Trennschalter, Lasttrennschalter und Schalter-Sicherungs-Einheiten ⁸⁰	2010–02
VDE 0660–500	Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen – Teil 1: Typgeprüfte und partiell typgeprüfte Kombinationen	2005–01
VDE 0660–514	Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen – Schutz gegen elektrischen Schlag – Schutz gegen unabsichtliches direktes Berühren gefährlicher aktiver Teile ⁸¹	2002–11
VDE 0664–10	Fehlerstrom-/Differenzstrom-Schutzschalter ohne eingebauten Überstromschutz (RC-CBs) für Hausinstallationen und für ähnliche Anwendungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen	2010–01

*) Zur Zeit in Überarbeitung.

⁷⁸Ersetzt die Norm VDE 0413–8:1998–05 *Elektrische Sicherheit in Niederspannungsnetzen bis AC 1.000 V und DC 1.500 V – Geräte zum Prüfen, Messen oder Überwachen von Schutzmaßnahmen – Isolationsüberwachungsgeräte für IT-Netze*, welche die Norm VDE 0413–8:1984–02 *Geräte zum Prüfen der Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen* ersetzte.

⁷⁹Ersetzt die Norm VDE 0510–2:1986–07 *Akkumulatoren und Batterieanlagen – Ortsfeste Batterieanlagen*.

⁸⁰Ersetzt die gleichnamige Norm VDE 0660–107:2006–03, welche die Norm VDE 0660–107:2001–12 *Niederspannungsschaltgeräte – Lastschalter, Trennschalter, Lasttrennschalter und Schalter-Sicherungs-Einheiten* ersetzte, welche die gleichnamige Norm VDE 0660–107:2000–02 ersetzte, die wiederum die gleichnamige Norm VDE 0660–107:1992–12 ersetzte.

⁸¹Ersetzt die Norm VDE 0106–100 *Schutz gegen elektrischen Schlag – Anordnung von Betätigungselementen in der Nähe berührungsgefährlicher Teile* (1983–03). Inklusive der Berichtigung 1 *Berichtigung zu DIN EN 50274 (VDE 0660–514):2002–11* (2009–11).

VDE-Nummer	Titel	aktuelle Ausg.
VDE 0664–20	Fehlerstrom-/Differenzstrom-Schutzschalter mit eingebautem Überstromschutz (RCBOs) für Hausinstallationen und für ähnliche Anwendungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen	2010–01
VDE 1000	Allgemeine Leitsätze für das sicherheitsgerechte Gestalten technischer Erzeugnisse	1979–03

*) Zur Zeit in Überarbeitung.

Die Dokumente der Reihe VDE 0185 *Blitzschutz*, von denen vormals die Teile 1, 2, 100 und 103 zu berücksichtigen waren, wurden zurückgezogen und zumindest bislang nicht ersetzt. Ob hieraus folgt, dass die Normen VDE 0185–305-1 *Blitzschutz – Teil 1: Allgemeine Grundsätze* (2006–10) sowie die zugehörige Berichtigung 1⁸², VDE 0185–305-3 *Blitzschutz – Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen* mit zugehörigen Beiblättern⁸³ und Berichtigungen⁸⁴ sowie die VDE 0185–305-4 *Blitzschutz – Teil 4: Elektrische und elektronische Systeme in baulichen Anlagen* (2006–10) sowie die zugehörige Berichtigung 1⁸⁵ weiterhin anwendbar sind, war durch die Clearingstelle EEG in diesem Hinweisverfahren nicht zu entscheiden.

⁸²Berichtigung 1 *Berichtigungen zu DIN EN 62305–3 (VDE 0185–305-3):2006–10* (2007–06).

⁸³Beiblatt 1 *Zusätzliche Informationen zur Anwendung der DIN EN 62305–3 (VDE 0185–305-3)* (2009–10), Beiblatt 2 *Zusätzliche Informationen für besondere bauliche Anlagen* (2009–19), Beiblatt 3 *Zusätzliche Informationen für die Prüfung und Wartung von Blitzschutzsystemen* (2007–10), Beiblatt 4 *Verwendung von Metaldächern in Blitzschutzsystemen* (2008–01) und insbesondere Beiblatt 5 *Blitz- und Überspannungsschutz für PV Stromversorgungssysteme* (2009–10).

⁸⁴Berichtigung 1 *Berichtigungen zu DIN EN 62305–3 (VDE 0185–305-3):2006–10* (2007–06) und Berichtigung zum Beiblatt 3 *Berichtigung zu DIN EN 62305–3 Bbl 3 (VDE 0185–305-3 Bbl 3):2007–01* (2009–10).

⁸⁵Berichtigung 1 *Berichtigungen zu DIN EN 62305–4 (VDE 0185–305-4):2006–10* (2007–6).

Beschluss

Der Hinweis wurde einstimmig angenommen.

Gemäß §§ 25c, 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme des Hinweises beendet.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Dr. Winkler